Amt Eider
für die Gemeinde Westerborstel

Begründung
zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerborstel (Solarpark Westerborstel)
für das Gebiet „westlich des Welmbüttler Wegs und nördlich des Holzwegs sowie südlich des Privatwegs“, „nördlich des Welmbüttler Wegs, und südlich der Tellingstedter Straße“, sowie „südlich und östlich des Welmbüttler Wegs, nördlich des Nachtkoppelwegs und westlich des Privatwegs“

Entwurf vom 7. April 2026

Planungsträgerin

Amt Eider - Gemeinde Westerborstel

Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Planverfasserin

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH

Maaßenstraße 9, 10777 Berlin

in Zusammenarbeit mit

Energie & Land Projektierungs GmbH

Friedrichstraße 3, 23714 Bad Malente

Planungsträgerin Amt Eider - Gemeinde Westerborstel
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt
Tel.: 04836/990-19
E-Mail: info@amt-eider.de

Planverfasserin Bebauungsplan
SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin
Tel.: 030 - 2977 6473
E-Mail: mail@sr-planung.de
Bearbeitung: M. Sc. Julian Beutling
M. Sc. Yan Wang

Umweltplanung
Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Silvia Wendholt
Zum Eidhagen 34, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 02737 - 2147 250
E-Mail: sw@l-a-buero.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Silvia Wendholt

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 5
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 5
1.2 Ausgangssituation 5
1.3 Anlass und Erforderlichkeit der Planung 6
1.4 Planverfahren 7
1.5 Standortalternativen 7
2. Planungsbindungen 10
2.1 Raumordnung und Landesplanung 10
2.2 Regionalplanung 12
2.3 Landschaftsrahmenplan 14
2.4 Landschaftsplan 16
2.5 Schutzgebiete 17
2.6 Oberflächennaher Rohstoff 17
2.7 Wasserwirtschaft, Vorbeugender Hochwasserschutz und Schutz vor Starkregen Hochwasser 18
2.8 Landwirtschaftsfläche und bejagbare Fläche 19
2.9 Bodenschutz und Bodendenkmale 20
2.10 Wald 20
2.11 Geotope 20
2.12 Solar-Erlass Schleswig-Holstein 21
3. Planinhalt 22
3.1 Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan 22
3.2 Künftige bauliche Nutzung 22
3.3 Flächenübersicht 22
4. Umweltbericht 23
4.1 Einleitung 23
4.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes 27
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 39
4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 43
4.5 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sowie Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz 43
4.6 Kumulierende Wirkungen 44
4.7 Alternativenprüfung 44
5 Zusätzliche Angaben 45
5.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 45

5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 45
5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen 45
5.4 Quellennachweis 45
6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 47
7. Rechtsgrundlagen 48
8. Verfahren 49

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westerborstel für das Gebiet der landwirtschaftlichen Flächen für das Teilbereich 1 westlich des Welmbüttler Weges und nördlich des Holzweges sowie südlich des Privatweges, für das Teilbereich 2 nördlich des Welmbüttler Weges, südlich der Tellingstedter Straße, sowie für das Teilbereich 3 südlich und östlich des Welmbüttler Weges, nördlich des Nachtkoppelweges und westlich des Privatweges besteht aus 3 Teilbereichen und hat eine Größe von rund insgesamt 42,6 Hektar.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“.

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 befindet sich westlich des Welmbüttler Weges und nördlich des Holzweges sowie südlich des Privatweges. Der Teilbereich 1 hat eine Größe von rund 31,6 ha.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 befindet sich nördlich des Welmbüttler Weges, östlich des Privatweges und südlich der Tellingstedter Straße. Der Teilbereich 2 hat eine Größe von rund 6,1 ha.

Teilbereich 3

Der Teilbereich 3 befindet sich südlich und östlich des Welmbüttler Weges, nördlich des Nachtkoppelweges und westlich des Privatweges. Der Teilbereich 3 hat eine Größe von rund 4,9 ha.

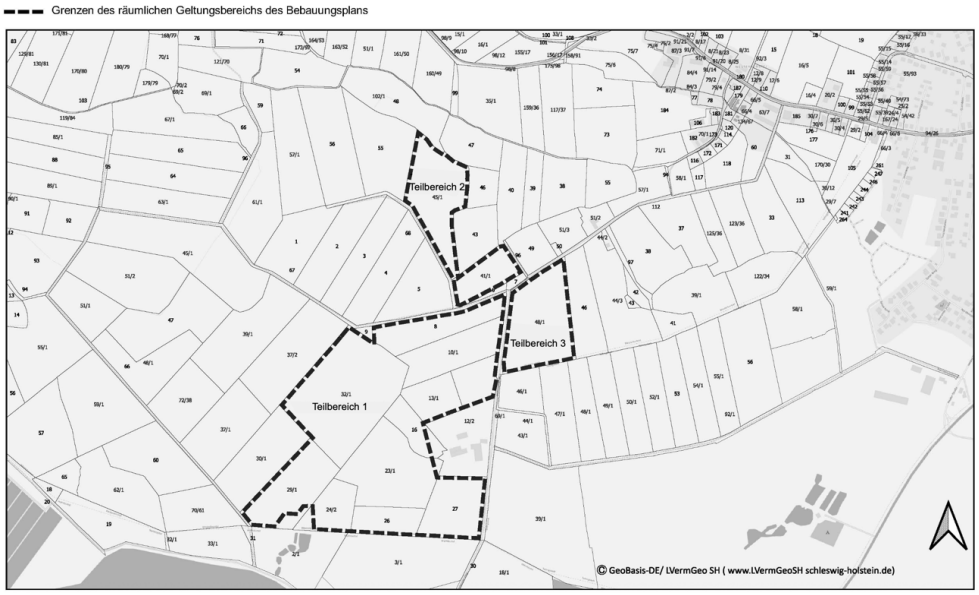

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich in 3 Teilbereichen (ohne Maßstab) (Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH)

1.2 Ausgangssituation

Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet und die umliegenden Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ca. 100 m südwestlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen. Das Plange-

biet ist überwiegend durch Gehölzstreifen umrahmt. Es wird durch die Straße Welmbüttler Weg in Nord-Süd-Richtung und einen Privatweg in West-Ost-Richtung in drei Teilbereiche geteilt.

Innerhalb des Teilbereichs 1 befinden sich derzeit drei Vorfluter. In diesem Teilbereich liegen auch ein gesetzlich geschütztes Biotop im Westen und eine kleine Kompensationsfläche im Norden. Der Teilbereich 1 wird von einer unterirdischen Gasleitung gequert. Südlich der Fläche befinden sich Knicks. Östlich der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Nordöstlich am Teilbereich 2 befindet sich eine größere, zusammenhängende Gehölzfläche von 0,82 ha. Im Osten des Teilbereichs 3 liegt ein Biotop.

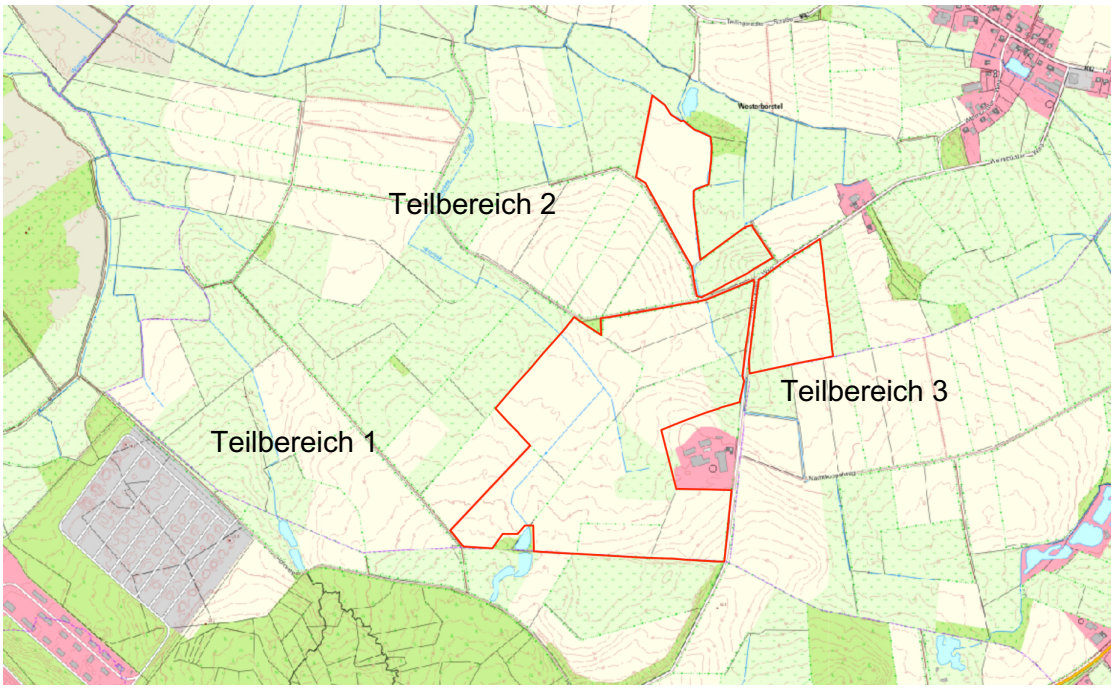

Abb. 2: Übersichtskarte Quelle: Digitaler Atlas Nord, DAnord.gdi-sh.de, 2026)

Erschließung

Das Plangebiet wird über den Welmbüttler Weg und zwei Privatwege erschlossen.

1.3 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Gemeindevertretung Westerborstel hat in ihrer Sitzung am 4.4.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ beschlossen. Die Gemeinde Westerborstel beabsichtigt mit diesem Vorhaben die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie deren Nebenanlagen auf einer Fläche von insgesamt 42,6 ha. Das Ziel der Planung besteht darin den Ausbau der erneuerbaren Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten zu unterstützen, die Bürger zu beteiligen und so zu dem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein auf kommunaler Ebene beizutragen.

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 Flächen für die Landwirtschaft dar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB so zu ändern, dass der Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht.

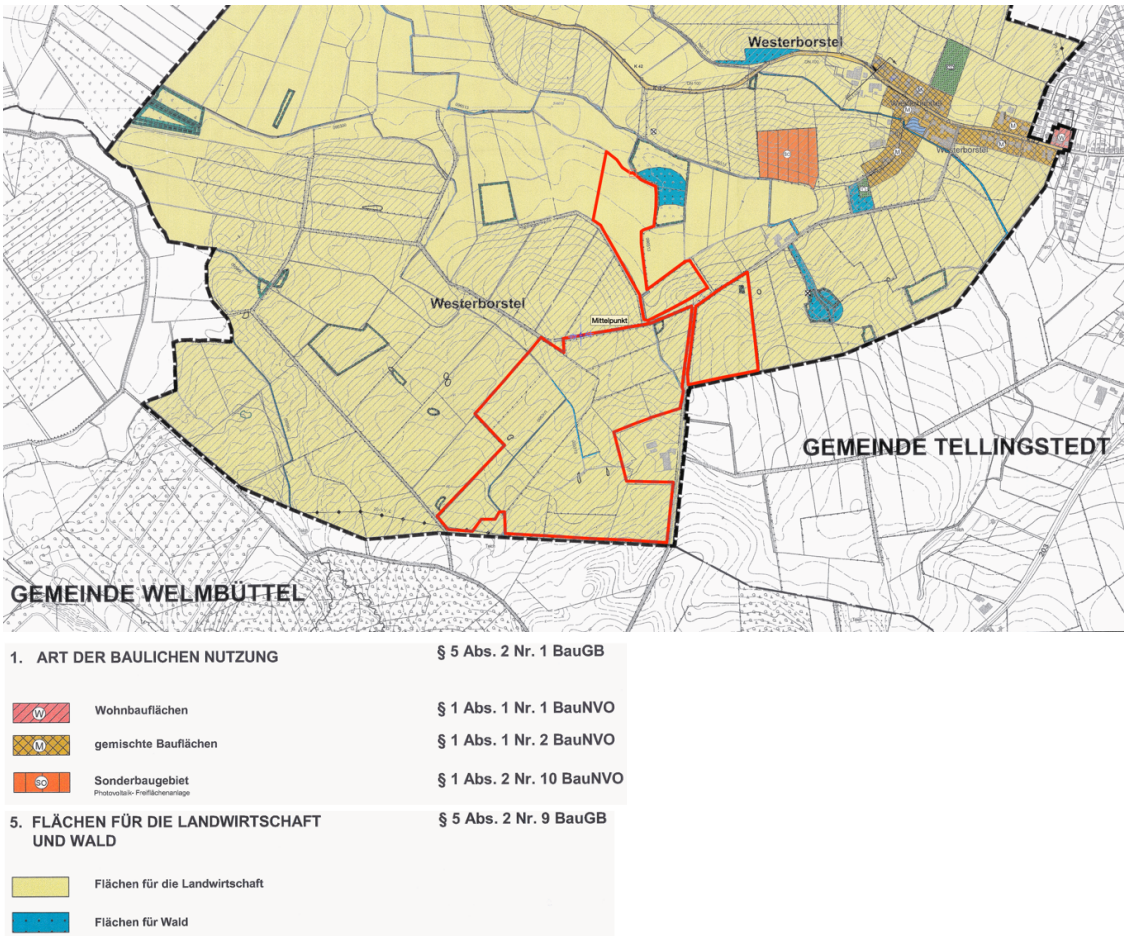

Abb. 3: Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerborstel, bekanntgemacht 2010

1.4 Planverfahren

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Verfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Es sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2 a BauGB ein Umweltbericht zu erarbeiten.

1.5 Standortalternativen

Mit der Studie "Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (Verfasser: Planungsbüro Elbberg. Hamburg, Juni 2021) wurde eine gesamtgemeindliche Standortalternativenprüfung durchgeführt. Die Gemeinde Westerborstel verfügt über Weißflächen.

In der Gemeinde Westerborstel sind nur Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems im Westen der Gemeinde, auch die Verbundbereiche des Biotopsystems ungeeignet. Das übrige Gemeindegebiet ist als Weißfläche anzusehen. Doch die Abwägung und Prüfung zum Thema Landschaftsschutzgebiet sind noch notwendig. PV-Anlagen werden hier, wenn überhaupt, nur über eine Ausnahmegenehmigung möglich sein. Jedoch ergeben sich zwei grundlegenden Suchräume (PVA1 und 2) für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik.

Suchraum 1

Suchraum 1 sichert unbeschränkte Weißflächen südlich der Ortslage. Er grenzt an einen Pufferstreifen von 150 Metern Breite um die Wohnnutzungen herum. Die Ge-

meinde will mit diesem gemeindlichen Abstandskriterium ein Heranrücken von Freiflächen-Photovoltaik an die Wohngebäude in Verbindung mit einer erdrückenden Wirkung und einem Eingriff in das Landschaftsbild am Siedlungsrand entgegenwirken. Die Potenzialfläche ist mit ca. 3,2 ha für einen Solarpark sehr klein. Die Gemeinde will diese Flächen daher nicht weiterverfolgen.

Suchraum 2

Suchraum 2 befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde in großzügigem Abstand zu den Siedlungsflächen. Er liegt südlich der Moor- und Anmoorböden und östlich des Biotopverbund-Schwerpunktbereiches. Die Flächengröße des Suchraums beträgt ca. 87 ha.

Die Gemeinde möchte sich grundsätzlich auf eine maximale Gesamtgröße zur Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festlegen. Bezogen auf die Gesamtgröße der Gemeinde von 414 Hektar (ha) beschließt die Gemeinde, auf 45 Hektar der Gemeindefläche, Freiflächen-PVA zuzulassen.

Der Suchraum 2 wurde als Konzeptfläche der Gemeinde ausgewählt. Die Konzeptfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Nordergeest". Bauliche Anlagen sind hier unzulässig. Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen Ausnahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulassen. Ein entsprechender Antrag ist durch die Gemeinde Westerborstel über das Amt Eider zu stellen. Der Ausnahmeantrag ist zu begründen.

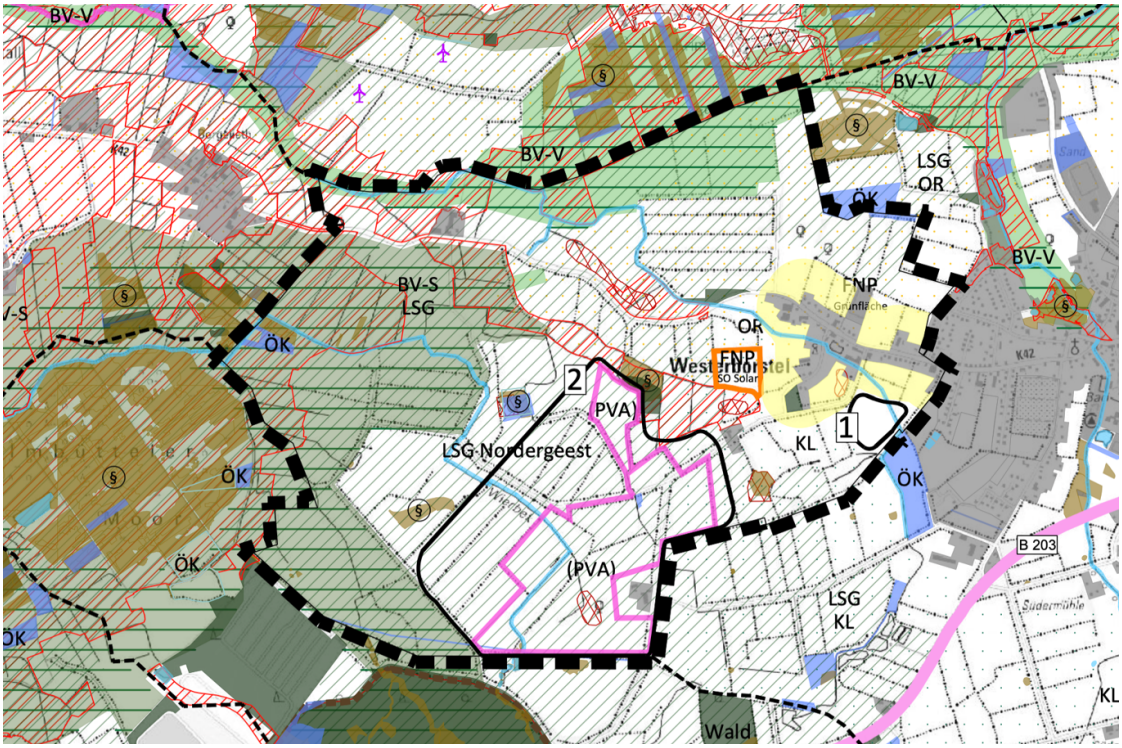

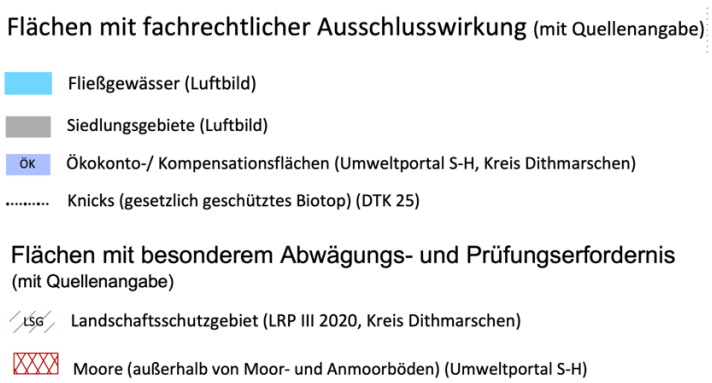

Abb. 4: Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 06.05.2024

2. Planungsbindungen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP-SH) trat am 25. November 2021 in Kraft und legt auf Grundlage des Landesentwicklungsplans Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest. Der LEP-SH stellt für das Plangebiet Ländlichen Raum (Text-Ziffer 2.3) dar. Östlich ist ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (Text-Ziffer 6.2.2) dargestellt und nördlich eine Biotopverbundachse – Landesebene (Text-Ziffer 6.2.2). Für das Plangebiet gilt die Festlegung Entwicklung Tourismus und Erholung (Text-Ziffer 4.7.2).

Folgende Ziele der Raumordnung des LEP-SH für die Planung sind relevant:

2.3 Ländliche Räume:

7 G
Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien spielen.
8 G
Das ökologisch bedeutsame Potenzial der ländlichen Räume soll gesichert und weiterentwickelt werden und die landschaftlichen Qualitäten sollen gestärkt werden (Kapitel 6.2).

4.5.2 Solarenergie:

1 G

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

2 G

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

3 G

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Z

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden."*

4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung

3 G

In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

6.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

5 G

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung (LEP-SH) wird im Rahmen der Behördenbeteiligung geprüft.

Auf die neuen Anforderungen des Bundesrechts sowie des Koalitionsvertrages Schleswig-Holstein 2022-2027 wurde der 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) im Juli 2024 erstellt. Dem zweiten Entwurf Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land hat die Landesregierung am 29. April 2025 zugestimmt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens hierzu beschlossen. Gegenüber dem 1. Entwurf erfolgt im 2. Entwurf eine Anpassung hinsichtlich der Überlagerung von Vorranggebieten Windenergie und Solar-Freiflächenanlagen. Demnach genießen Vorranggebiete Windenergie auch Vorrang vor Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie). Bislang waren Solar-Freiflächenanlagen auf privilegierten Flächen von dieser Regelung ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung wird im 2. Entwurf gestrichen. Für den räumlichen Geltungsbereich befinden sich im 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie keine weiteren relevanten Darstellungen.

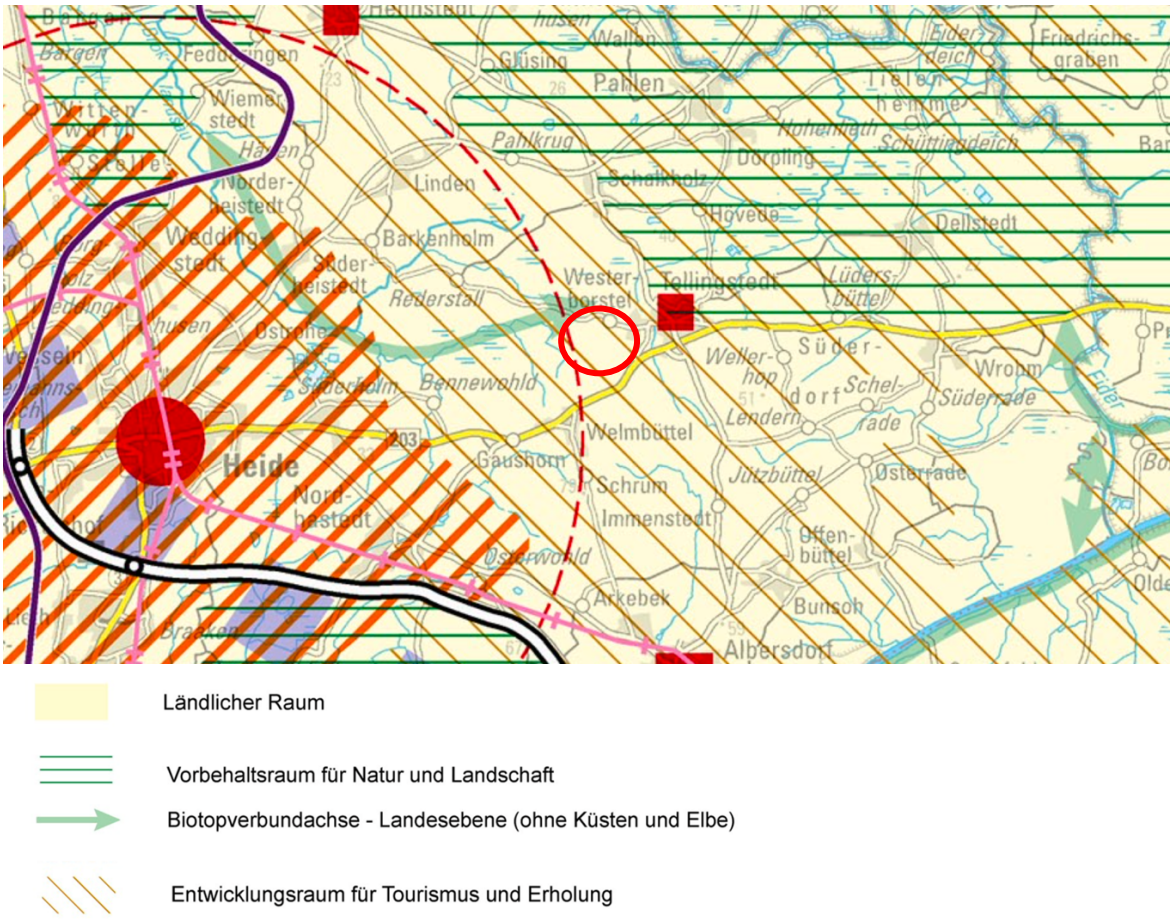

Abb. 5: Landesentwicklungsplan (LEP 2021) (ohne Maßstab)
(Quelle: © GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017)

2.2 Regionalplanung

Zurzeit gilt für den Bereich des Plangebietes der Regionalplan Schleswig-Holstein Süd-West für den Planungsraum IV mit Stand aus dem Jahr 2005. In der Hauptkarte ist für das Plangebiet der ländliche Raum und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt. Darin wird unter dem Kapitel Energiewirtschaft ein Ausbau der Biomasse- und Solarnutzung gefordert.

Seit Mai 2025 befindet sich der 2. Entwurf für drei neue Regionalpläne für das Land Schleswig-Holstein in Aufstellung. Die Landesfläche wird in den vorliegenden Entwürfen in drei Planungsräume (ehemals fünf) eingeteilt. Der Kreis Dithmarschen wird dem Planungsraum III zugeordnet. Der aktuelle Entwurf (2025) für den Planungsraum III trifft für das Plangebiet folgenden Aussagen:

Für das Plangebiet ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Aus der Karte des Regionalplanes gehen keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen. Die Lage innerhalb des Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ist mit der geplanten Nutzung vereinbar, sofern eine Einbindung der geplanten Anlagen in das Landschaftsbild erfolgt.

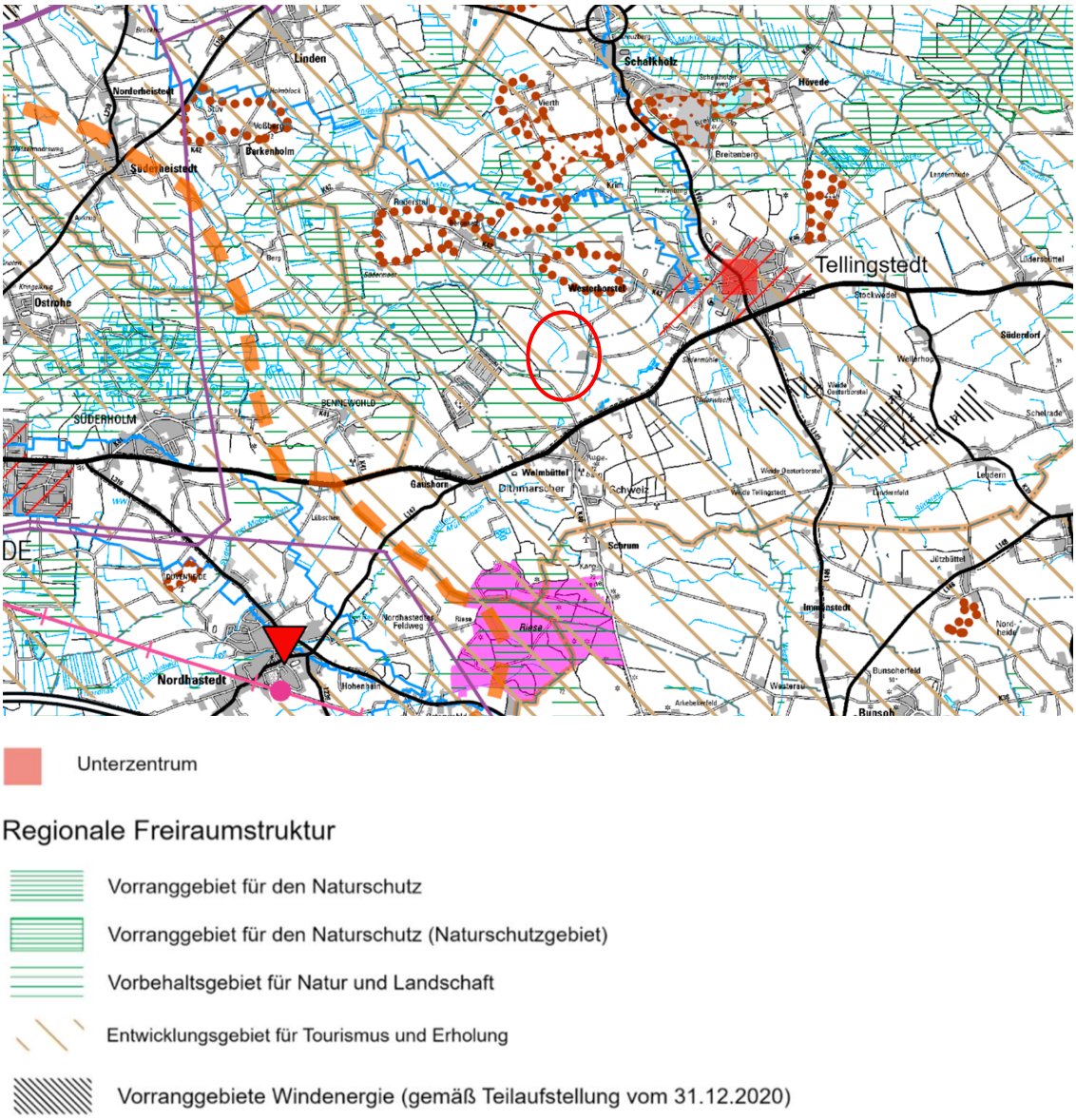

Unterzentrum

Regionale Freiraumstruktur

Vorranggebiet für den Naturschutz

Vorranggebiet für den Naturschutz (Naturschutzgebiet)

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung

Vorranggebiete Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020)

Abb. 6. 2. Entwurf des Regionalplans Planungsraum III 2025 mit Darstellung des Untersuchungsraumes (ohne Maßstab) Quelle: © GeoBasis-DE / BKG 2022 (www.bkg.bund.de) © GeoBasis-DE / LVermGeo SH/CC BY 4.0

Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich keine relevanten Darstellungen im Entwurf (Stand: Juli 2025) der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land.

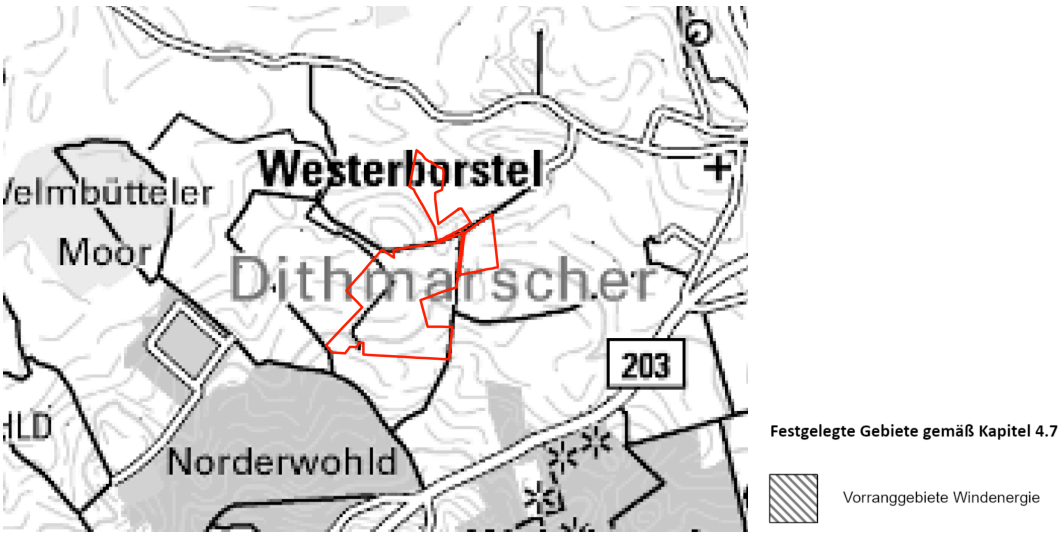

Abb. 7: Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land 2025

2.3 Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 BNatSchG. Im Erlass sind nur ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete als *"bedingt geeignet"* genannt. Eine Abwägung kann hier aber nicht durch die Gemeinde erfolgen, sondern der Kreis bestimmt den Inhalt der LSG-Verordnung und beschließt über eventuelle Ausnahmen von der Verordnung. Sinnvollerweise sollten aber auch die im Landschaftsrahmenplan gekennzeichneten Gebiete, die die Voraussetzung für eine Ausweisung erfüllen, gleichermaßen berücksichtigt werden. Auch dort ist die Gemeinde in der Planung nicht frei, da der Kreis jederzeit die Gebiete „einstweilig sicherstellen“ und so Veränderungen verhindern kann.

In der Gemeinde Westerborstel liegt das Landschaftsschutzgebiet *"Nordergeest"* (Kreisverordnung vom 4. Mai 2022). Bauliche Anlagen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verboten. Es kann nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen mit einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von über 4 ha. Die Ausnahme erteilt ausschließlich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen als verordnungsgebende Behörde.

Für das Plangebiet befinden sich in der Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III keine relevanten Darstellungen.

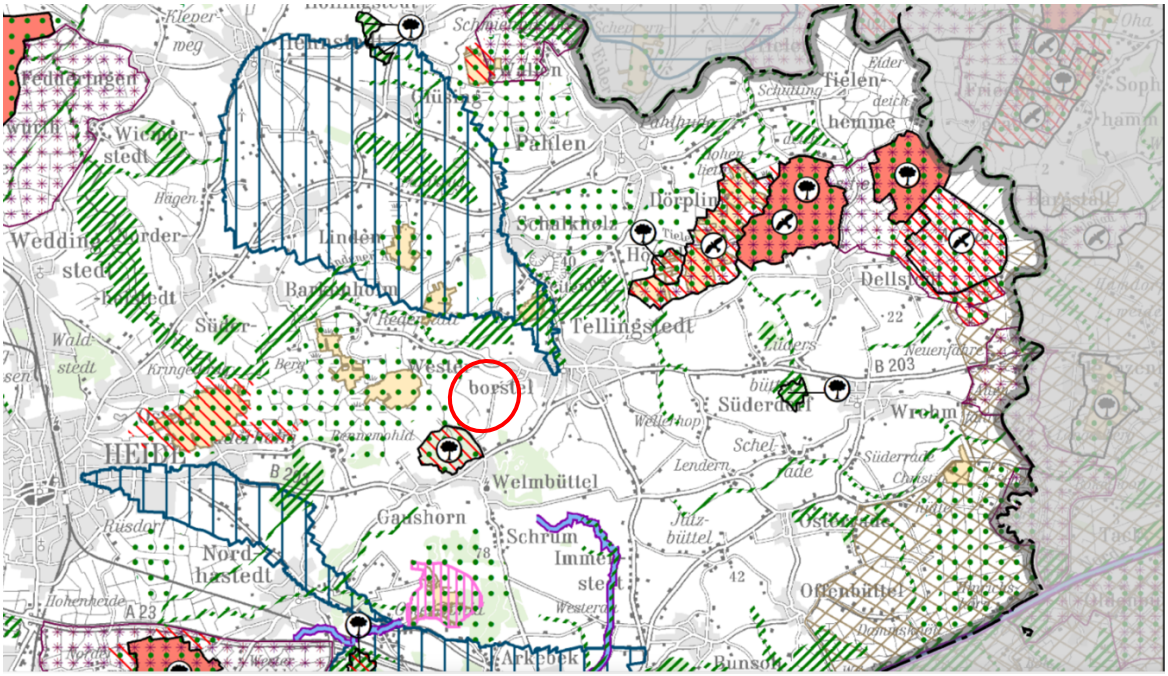

Abb. 8: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 1 (2020) (ohne Maßstab) (Quelle: © GeoBasis-DE / BKG2017)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt das Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Im Plangebiet sind historische Knicklandschaften bekannt.

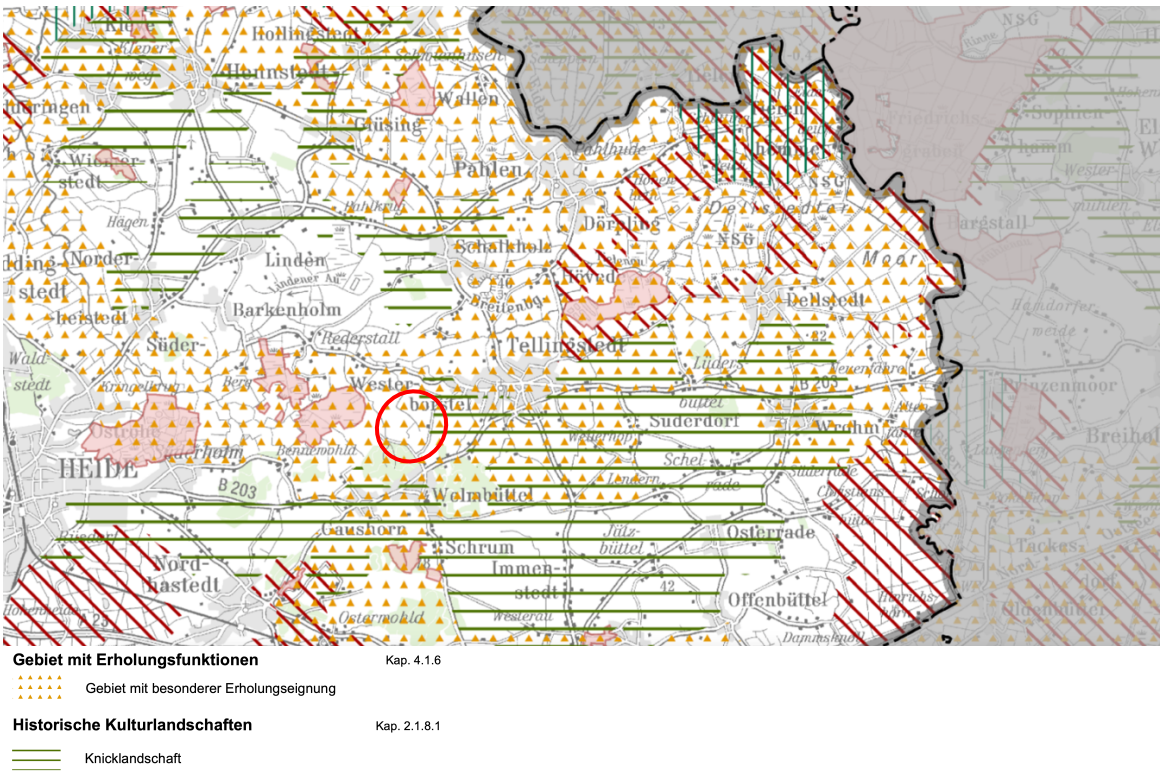

Abb. 9: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 2 (2020) (ohne Maßstab) (Quelle: © GeoBasis-DE / BKG2017)

Für das Plangebiet befinden sich in der Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III keine relevanten Darstellungen.

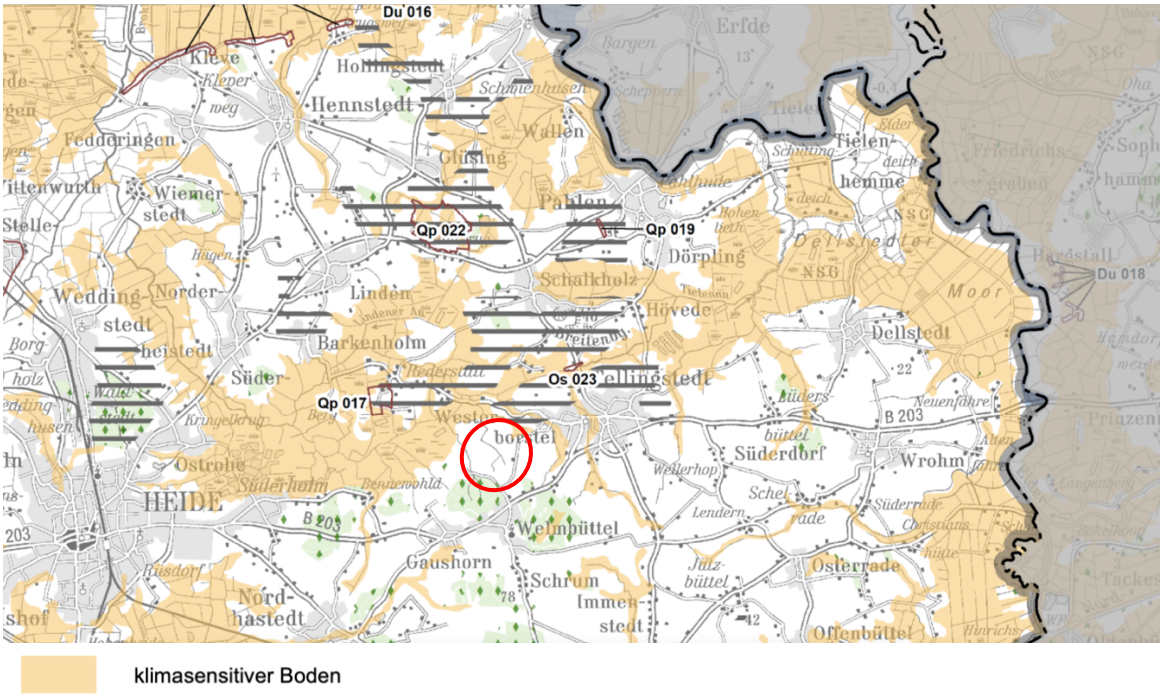

Abb. 10: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 3 (2020) (ohne Maßstab) (Quelle: © GeoBasis-DE / BKG2017)

2.4 Landschaftsplan

Die Gemeinde verfügt über einen Landschaftsplan mit Feststellung vom 11. Dezember 2000. Er ist der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Flächennutzungsplan und beschreibt den Zustand von Natur und Landschaft. Er legt Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung fest. Die Darstellung des Bestandes und der schutzgutbezogenen Zielstellungen sind im Umweltbericht (siehe Kap. 6) aufgeführt. Abweichungen vom Landschaftsplan werden gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG begründet.

2.5 Schutzgebiete

Die drei Teilbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet *"Nordergeest".* In den drei Teilbereichen sind historische Knicklandschaften bekannt**.**

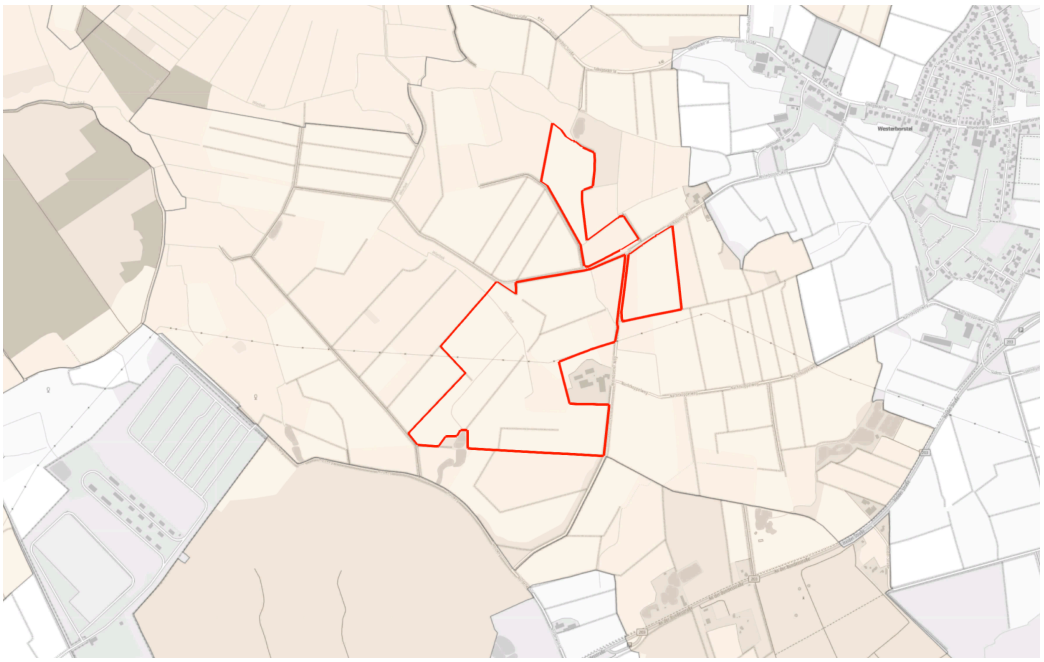

Abb. 11: Schutzgebiet © Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

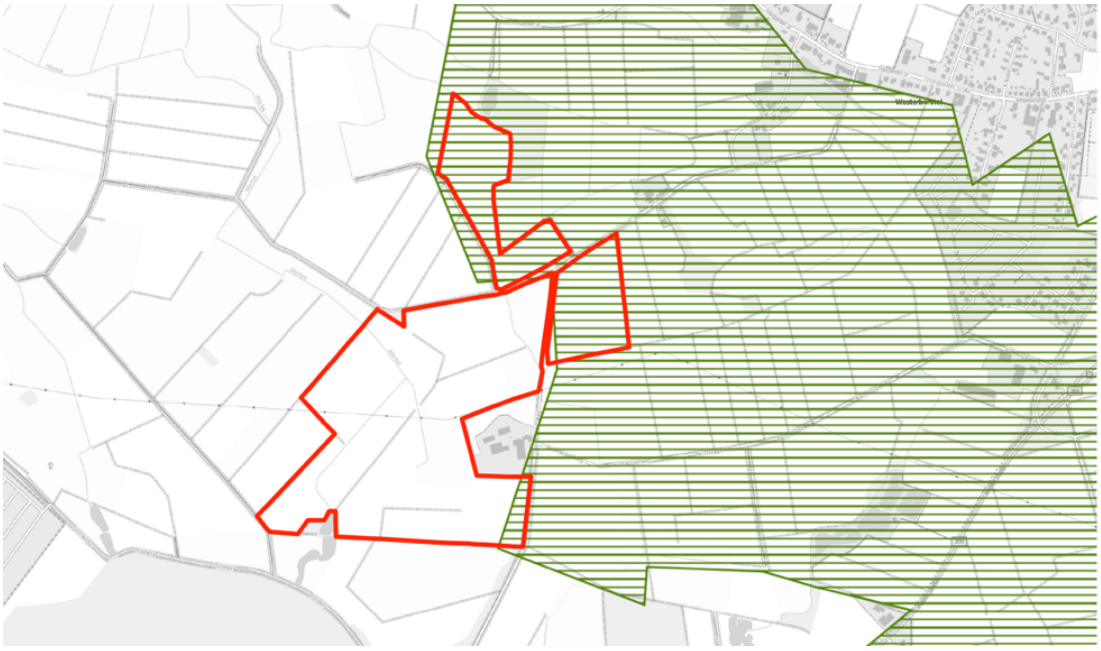

Abb.12: historische Knickslandschaften Schleswig-Holstein (ohne Maßstab) (Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo SH,BKG)

2.6 Oberflächennaher Rohstoff

Im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III wurden Flächen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in der Hauptkarte 3 Blatt I West als sonstige Gebiete abgebildet. Auf Ebene der Regionalplanung sollen diese im Rahmen der Neuaufstellung in Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den

Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe untergliedert werden. Ein Vorranggebiet stellt ein Ziel der Raumordnung dar und wäre demzufolge als Ausschlusskriterium bezüglich einer Nutzung durch Freiflächen-PVA zu werten. Hier ist das Ziel aber folglich noch nicht hinreichend konkretisiert, sodass ein Ausschluss nicht angenommen werden kann. Bei Flächen, die dem Kriterium „Oberflächennaher Rohstoff“ unterliegen, gilt demnach eine Empfehlung zur Einzelfallprüfung. Diese Flächen sind im Beratungserlass nicht erwähnt. In der Gemeinde Westerborstel liegen solche Flächen mit dem Kriterium „Oberflächennaher Rohstoff“ nördlich der Ortslage.

2.7 Wasserwirtschaft, Vorbeugender Hochwasserschutz und Schutz vor Starkregen Hochwasser

Es sind keine Gefahren durch Küsten- und Flusshochwasser bekannt. Die Starkregenkarte des Landes Schleswig-Holsteins zeigt im Geltungsbereich teilweise Überflutungstiefen von 50 bis 100 cm bei einem außergewöhnlichem Regenereignis mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren und einer Dauer von einer Stunde: Die Niederschlagshöhe für Schleswig-Holstein liegt dabei je nach Lage zwischen 35 mm und 40 mm. Der Niederschlag wird über die Dauer nicht mit konstanter Intensität angesetzt, sondern steigt bis zu einem Maximum nach ca. 30 % der Zeitdauer an und fällt im Anschluss wieder ab (Intensitätsverteilung gemäß Euler-Typ II).

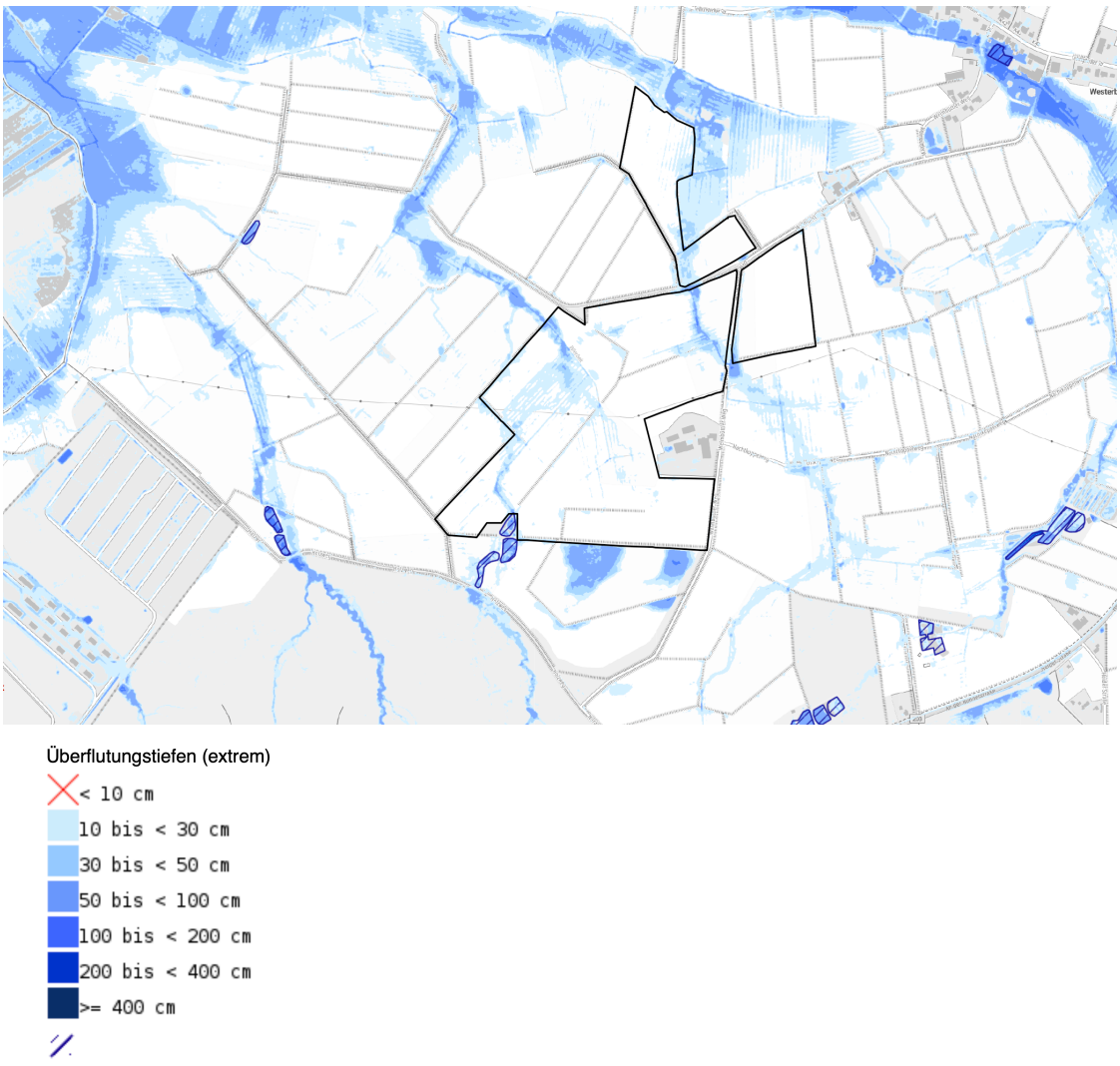

Abb. 13: Starkregenkarte des Landes Schleswig-Holsteins (© Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, 2026)

2.8 Landwirtschaftsfläche und bejagbare Fläche

Die überwiegenden Flächen im Plangebiet entfallen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Beweidung und landwirtschaftliche Nutzung durch z. B. eine Mahd als Futtermittel oder zur Biogasgewinnung bleibt zulässig. Die Landwirtschaftsflächen in der Gemeinde besitzen insgesamt eine mittlere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird teilweise niedrig bis mittel bewertet (Bodenzahlen weniger als 59). In der Gesamtabwägung wird der Geltungsbereich daher im Standortkonzept als geeignet bewertet.

"Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung [Schleswig-Holstein] das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien/EE auszubauen. Für 2030 wird daher ein Ausbauziel für die Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Land von mindestens 34 Terawattstunden/TWh formuliert mit einer Bandbreite von bis zu 38 TWh. Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich."[1]

Auf den bestehenden Landwirtschaftsflächen in Deutschland ist ebenfalls in konventioneller Anbaumethode die Erzeugung von Energiepflanzen zulässig. *"Vergleicht man die Effizienz der Flächennutzung zur Stromproduktion, dann schneiden PV-Kraftwerke um Faktor 40 besser ab als Energiepflanzen."*[2]

Die extensive und damit naturverträglichere Bewirtschaftung durch z. B. geeignete mehrjährige flachwüchsige Wildpflanzenmischungen zur Biogasgewinnung, den extensiven Anbau von Futtermitteln sowie die Beweidung, bleibt weiterhin auf den überwiegenden Flächen möglich und kann als Doppelnutzung zur flächeneffizienteren Bewirtschaftung insbesondere der Energiegewinnung beitragen.

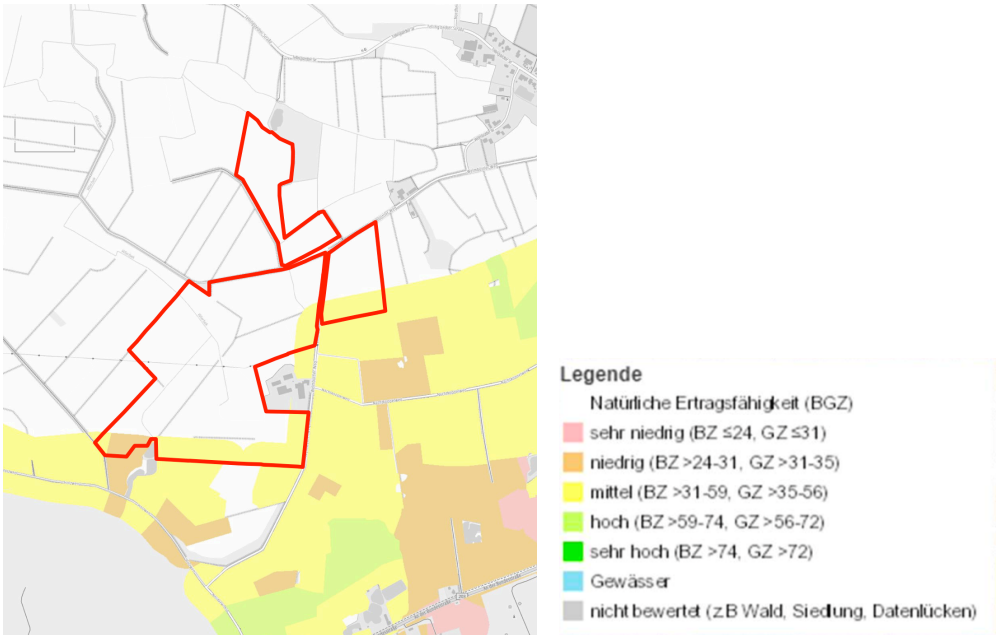

Abb. 14: Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ) (ohne Maßstab) Quelle: © Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Geologie und Boden - Geologischer Dienst

[1] Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, 2021

[2] Verfasser/Herausgeber: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Seite 40, Fassung vom 22.09.2020

Bejagbare Fläche

Es sind relevante Wildbestände vorhanden. Die Flächen im Plangebiet werden aktuell bejagt. Diese werden aus den bejagbaren Bereichen entfallen. Relevante Auswirkungen auf umliegende bejagbare Flächen sind nicht zu erwarten.

2.9 Bodenschutz und Bodendenkmale

Bodenschutz

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten.

Bodendenkmale

Im Plangebiet der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

2.10 Wald

Ca. 100 m südwestlich des Teilbereiches 1 befindet sich Wald. Auswirkungen auf diese Waldflächen sind aufgrund des hohen Abstandes nicht zu erwarten. Nordöstlich angrenzend an den Teilbereich 2 befindet sich eine Waldfläche.



Abb. *15: Luftbild (© 2024 GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)*

2.11 Geotope

In Teilen des Planungsgebietes befindet sich ein Geotop. Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen hat mit Schreiben vom 19.11.2025 mitgeteilt, dass im Sinne des Geotopschutzes als schützenswert gilt.

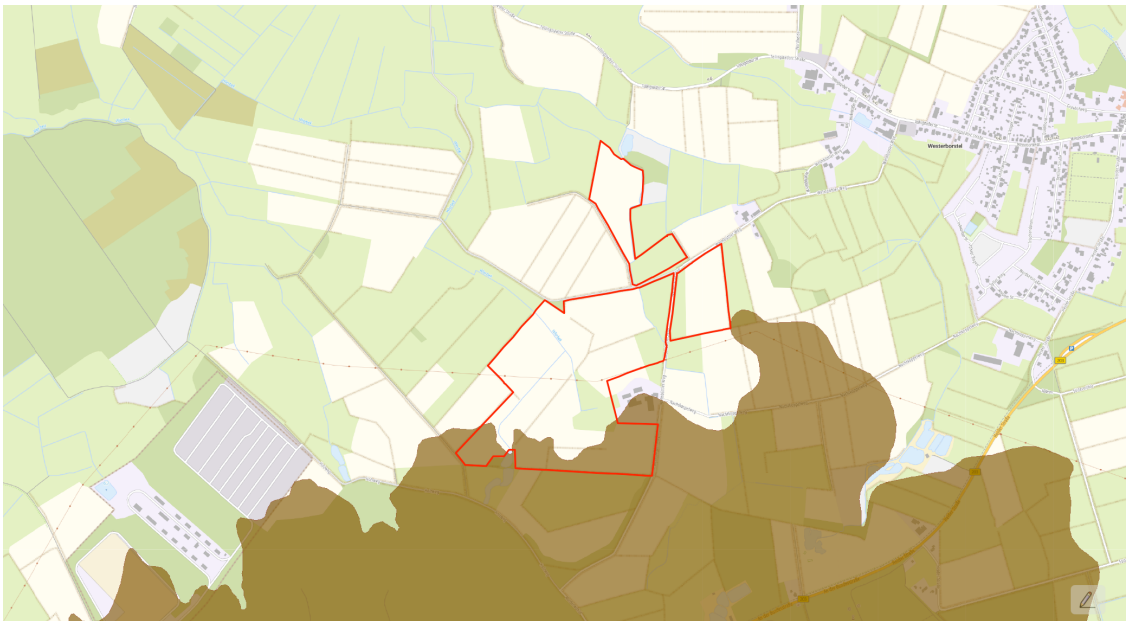

Abb. 16: Geotope Quelle: Umweltportal Schleswig-Holstein

2.12 Solar-Erlass Schleswig-Holstein

Aufgrund des Ziels der Landesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energie zügig voranzutreiben, wurden im Rahmen eines gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 9. September 2021 die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich definiert und niedergeschrieben.

Der Beratungserlass benennt die bauplanungsrechtlichen Vorgaben sowie fachliche und überfachliche Belange und enthält Empfehlungen und Hinweise für die Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. So ist für die Planungen derart großflächiger Anlagen zunächst eine Alternativen-Prüfung und ein gesamträumliches Konzept zu erstellen, im Rahmen dessen Standorte eruiert werden sollen, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen.

"Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf. Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden."

Der Erlass bildet eine maßgebliche Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan. Deshalb wurde ein Standortkonzept für die Gemeinde Westerborstel vom 6. Mai 2024 erstellt. Die vorliegende Planung baut auf den Erkenntnissen des Konzeptes auf.

3. Planinhalt

3.1 Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik

Die im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerborstel von 2010 dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ersetzt.

Mit dieser Darstellung ist die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entlang der bestehenden Gasleitung wird eine Fläche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche soll für Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten werden und die zusammenhängenden Sondergebiete gliedern. Daher wird die Fläche als Grünfläche dargestellt und ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht für eine Entwicklung als Fläche für die Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen. Die Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 5.

3.2 Künftige bauliche Nutzung

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darzustellen. Mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel werden bereits konkrete Planungen verfolgt. Für die Sonderbauflächen "Photovoltaik" ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

3.3 Flächenübersicht

Fläche	Bestand	Planung
Geltungsbereich	**42,6**	**42,6**
Landwirtschaftsfläche	42,6	0,0
Maßnahmenfläche	0,0	2,0
Sondergebiet PV	0,0	40,6

Tab. 1: Flächenübersicht, Angaben in Hektar (ha)

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung Westerborstel hat in ihrer Sitzung am 4.4.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ beschlossen und beabsichtigt mit diesem Vorhaben die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie deren Nebenanlagen auf einer Fläche von insgesamt 42,6 ha. Das Ziel der Planung besteht darin den Ausbau der erneuerbaren Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten zu unterstützen, die Bürger zu beteiligen und so zu dem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein auf kommunaler Ebene beizutragen.

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 Flächen für die Landwirtschaft dar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB so zu ändern, dass der Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung zu dem im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauung Nr. 5 erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westerborstel für das Gebiet der landwirtschaftlichen Flächen hat eine Größe von rund 42,6 Hektar. Der im Parallelverfahren befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 besteht aus 3 Teilbereichen:

Bereich 1

Die Fläche wird über den Welmbüttler Weg und zwei Privatwege am West- und Nordrand erschlossen.

Bereich 2

Die Fläche wird über den Welmbüttler Weg und zwei Privatwege am West- und Südrand erschlossen.

Bereich 3

Die Fläche wird über den Welmbüttler Weg erschlossen.

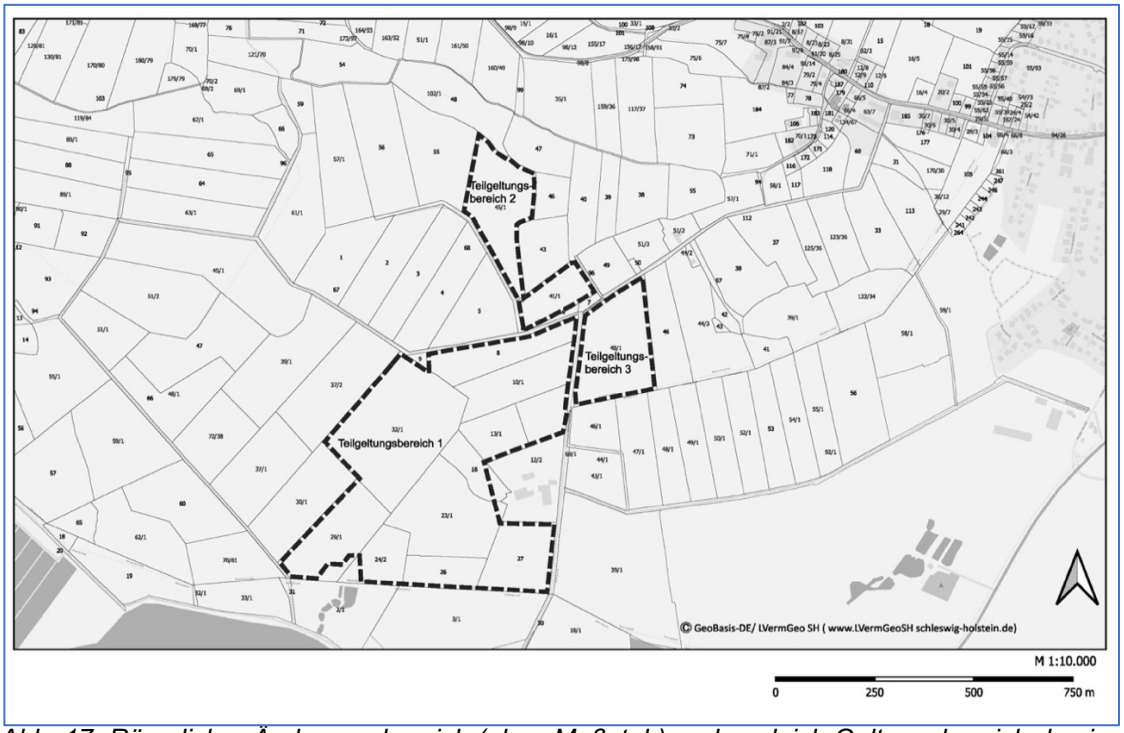

Abb. 17: Räumlicher Änderungsbereich (ohne Maßstab) und zugleich Geltungsbereich des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 (Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH)

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen und ihre Berücksichtigung

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfordert die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen generell die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Der erforderliche Mindestinhalt wird durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB vorgegeben.

Landeswaldgesetz

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen würde eine waldgesetzliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf der Grundlage von § 9 LWaldG SH erforderlich machen. Das Landeswaldgesetz findet für das Plangebiet keine Anwendung, da kein Wald im Sinne des LWaldG vorhanden ist. Südwestlich des Änderungsbereiches 1 befindet sich der Norderwohld. Auswirkungen auf diese Waldflächen sind aufgrund des hohen Abstandes nicht zu erwarten.

Landesnaturschutzgesetz SH

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) konkretisiert die Ziele des BNatSchG landesspezifisch.

Im Plangebiet befinden sich gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Knicks, Gewässer, Gehölze).

Denkmalschutzgesetz SH

Das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten

sind. Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt, das Gebiet liegt jedoch teilweise im Archäologischen Interessensgebiet.

Wasserhaushaltsgesetz

Die in den Plangebieten vorhandenen Entwässerungsgräben und Fließrinnen bleiben von der Planung unberührt. Es werden Wasserrandstreifen von 5,0 m ab Böschungsoberkante gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 38 vorgehalten. Die Bewirtschaftung bleibt einseitig in den Randstreifen möglich.

Dass Plangebiet befindet sich in keinem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG.

Besonderer Artenschutz

Auch bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verbote des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Dies betrifft das Tötungsverbot, das Störungsverbot das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese Verbote können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden, jedoch geht es hier generell nur um eine überschlägig Vorabschätzung und verfahrenskritische Vorkommen.
Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 wurden faunistische Erfassungen erstellt. Die Aussagen zum Artenschutz werden berücksichtigt.

Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021 wird als eines der Ziele der Landesplanung dargestellt, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken.

Landschaftsprogramm (LPRO)

Für Schleswig-Holstein existiert ein Landschaftsprogramm (1999). Es hat die Aufgabe, landesweit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes darzustellen und stellt sicher, dass analog zum Landesentwicklungsplan die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt werden können. Ein zentrales Thema des Landschaftsprogramms und damit des Naturschutzes in Schleswig-Holstein stellt das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dar.

Regionalplanung Planungsraum III

In den Regionalplänen wird der Rahmen, den der Landesentwicklungsplan vorgibt, weiter konkretisiert.

Der Regionalplan Planungsraum III ordnet die Gemeinde Westerborstel zum Ordnungsraum Dithmarschen. Das benachbarte Tellingstedt dient als Unterzentrum. Die gesamte Region liegt innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Westerborstel befindet sich im ländlichen Raum und liegt an keiner Siedlungsentwicklungsachse (s. auch Kap. 3.2). Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Aus der Karte des Regionalplanes gehen keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2000)

Gemäß § 9 Absatz 1 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch

für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken.

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes haben zwar keine unmittelbar verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen, sie sind jedoch gemäß § 9 Absatz 5 BNatSchG bei Planungen und Verwaltungsverfahren seitens der Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 BNatSchG sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) heranzuziehen. Dabei sind diese – mit Ausnahme rechtsverbindlicher Festsetzungen – einer Abwägung zugänglich.

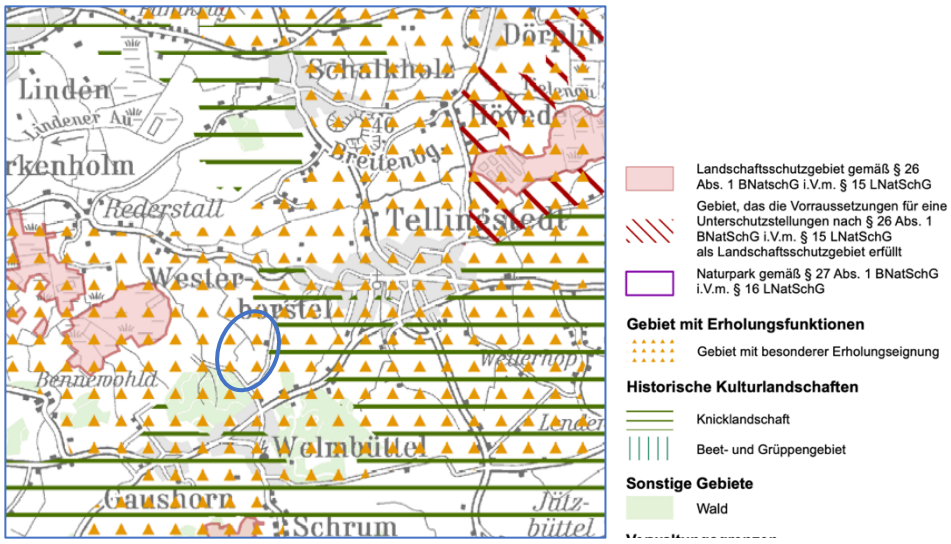

Abb. 18: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 2: Landschaft und Erholung Gebiete mit besondere Erholungseignung (orange Schraffur) https://umweltgeodienste.schleswig-holstein.de/WMS_LRP_Karte2_2020© GeoBasis-DE / BKG 2017

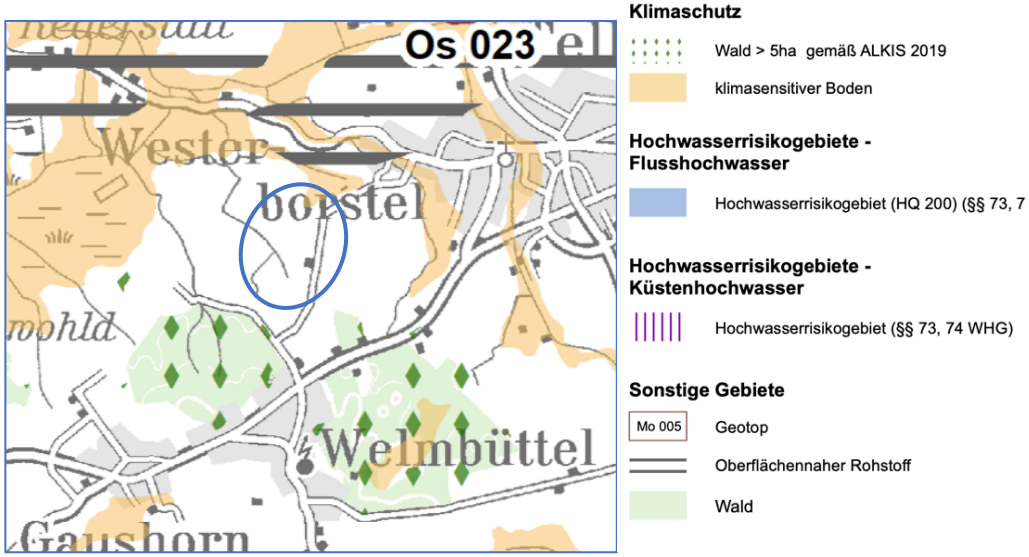

Abb. 19: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 3: Klimasensitive Böden https://umweltgeodienste.schleswig-holstein.de/WMS_LRP_Karte2_2020©GeoBasis-DE / BKG 2017

Anm.: Die Karte 1 zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III enthält für das Plangebiet keine Einträge.

Flächennutzungsplan

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 Flächen für die Landwirtschaft dar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB so zu ändern, dass der Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht.

Landschaftsplan

Die Gemeinde besitzt einen Landschaftsplan mit Feststellung vom 11.12.2000. Er ist der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Flächennutzungsplan und beschreibt den Zustand von Natur und Landschaft, stellt die Siedlungsentwicklung der Gemeinde dar und legt Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung fest. Er gliedert er sich in mehrere inhaltliche Teile wie Textteil, Pläne, Karten, Abbildungen und Tabellen.

4.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

“Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsgroßeinheit Norddeutsches Tiefland in der Heide-Itzehoer Geest (Landschafts-ID 69301). Diese Grünlandgeprägte offene Kulturlandschaft schließt sich östlich an Dithmarschen an und umfaßt das Gebiet zwischen der mittleren Stör und der mittleren Eider. Sie ist gegen die Störniederung im Süden, sowie die Dithmarscher und Wilster Marsch z.T. mit steil abfallenden Kliffs deutlich abgegrenzt. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus saaleeiszeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich in erster Linie Podsole und Braunerde-Podsole entwickelten. In den Flußtälern kam es zur Bildung von Niedermoorböden. Die agrarisch geprägte Landschaft wird durch ein Knicknetz gegliedert, das z.B. bei Tellingstedt, Sarzbüttel und Windbergen noch besonders charakteristisch ausgebildet ist. Vereinzelt finden sich noch Reste alter Landnutzungsformen, wie die als Kratt bezeichneten Niederwälder sowie Heiden. Die höhergelegenen Geestbereiche werden ackerbaulich, die Niederungen als Grünland genutzt.” (Bundesamt für Naturschutz (BFN), aus: Landschaftssteckbrief)

4.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ in der Zone Geestbereiche. In der Präambel des Kreises vom 03.05.2022 heißt es:

“Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung. Der Kreis Dithmarschen möchte das naturraumtypische Landschaftsbild, das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ durch ein markant ausgeprägtes Relief mit den Verflechtungen von Geestzungen, zum Teil weit eingeschnittene Niederungsbereiche, das historische Knicknetz, Waldstandorte und eine Vielzahl archäologischer Denkmale charakterisiert ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Hierzu wird eine Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG erlassen. Zur Sicherstellung des Schutzzwecks ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime)

vorgesehen. Die etwaigen Einschränkungen dürfen dabei nicht weiterreichen, als dies zur Sicherstellung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Grenze der Teilfläche umfährt die inmitten der Wierbek und Öster Au-Niederung gelegene Geestinsel entlang der Geestkante”

Verbote und zulässige Handlungen werden in den §§ 4 und 5 dargelegt. § 7 regelt Ausnahmen und Befreiungen, die die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51LNatSchG zulassen kann, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 (LSG-VO) vereinbaren lässt. Es kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen.

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung wird im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 gestellt. Kumulierende Wirkungen der Planung werden hier berücksichtigt.

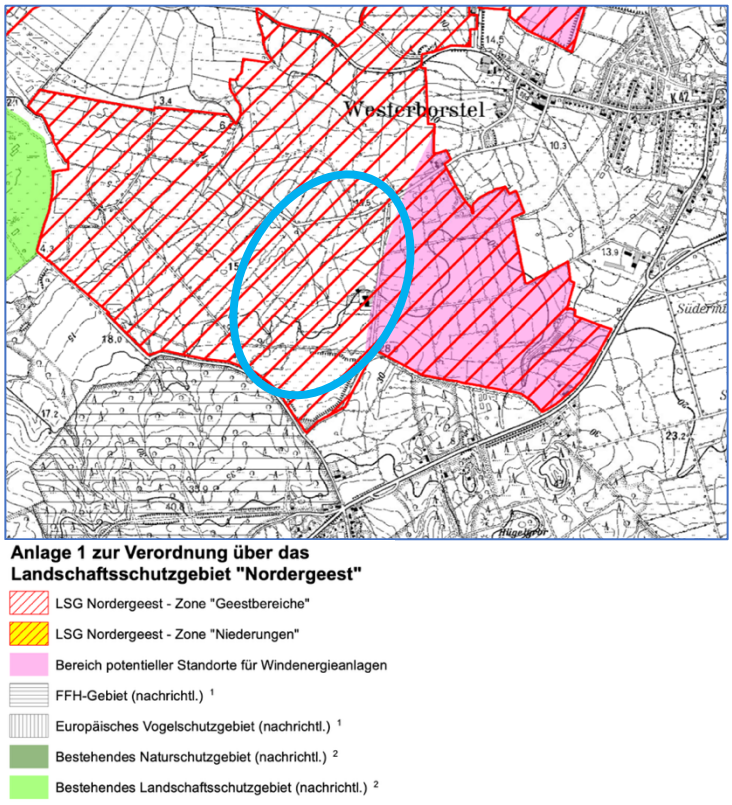

Abb. 20: Lage des Plangebietes im LSG

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 bezeichnet ein kohärentes Netz von europäischen Schutzgebieten, das nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und der Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

FFH-Gebiete

Südlich an das Plangebiet angrenzend liegt das FFH-Gebiet “Wald bei Welmbüttel”, Gebietsnr. DE-1721-301. Es ist ein Laubmischwald auf einer Altmoränenkuppe am Rande der Tielenau-Niederung mit Vorkommen verschiedener naturnah entwickelter Waldlebensräume (SDB).

Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind durch das geplante Vorhaben vorbehaltlich der noch durchzuführenden sog. FFH-Vorprüfung nicht zu erwarten.

Vogelschutzgebiete

Ca. 5 km nordöstlich liegt das Vogelschutzgebiet “Eider-Treene-Sorge-Niederung” DE-1622-493. Es liegt im Naturraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängenden Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins. Geprägt wird die Niederung von feuchten Grünländereien unterschiedlicher Nutzungsintensität, Röhrichten, Hoch- und Niedermooren, Überschwemmungswiesen, Flachseen und den offenen Wasserflächen der Flüsse.

Negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 21 LNatSchG können Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, […] erforderlich ist, als Geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden.

Im Planbereich und nahem Umfeld sind keine Geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Naturdenkmale

Bei Naturdenkmalen handelt es sich gemäß § 20 LNatSchG um Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf ha, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Naturdenkmale sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Biotopverbundsystem

Seit 1995 liegt für Schleswig-Holstein eine Biotopverbundplanung vor. Auf der landesweiten Ebene werden Schwerpunkträume und Achsenräume für den Biotopverbund benannt. Diese Räume sind Landschaftsteile von überregionaler Bedeutung für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume.

Der Aufbau eines Biotopverbundsystems in Schleswig-Holstein hat in Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung. Nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) soll der Biotopverbund 10% der Landesfläche umfassen. (LPRO, Kap. 3.4.2.1, Seite 54)

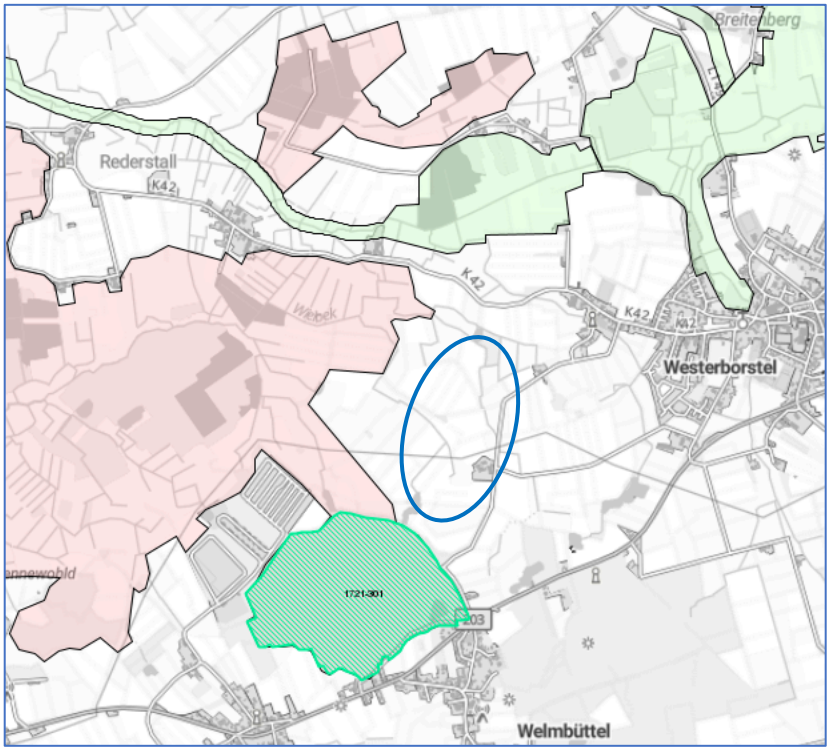

Abb. 21: Biotopverbundsystem (rot/Schwerpunktbereiche, grün/Verbundbereiche) © Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

Das Plangebiet liegt zwar außerhalb, jedoch nahe der Randzonen eines Schwerpunktbereiches im Verbundbiotopkomplex (“Broklandsau oberhalb Wiemerstedt“, Objekt-ID 1602). Die technische Infrastruktur der Photovoltaik-Anlage wird so errichtet werden, dass die Funktionen der durch den Verbund korrespondierenden Biotope nicht unterbrochen oder gestört werden. Das zukünftige Unterlassen von Nährstoff- und sonstigen schädlichen Einträgen in die ableitenden Gewässer innerhalb des Änderungsbereiches dient zügig der Verbesserung der Wasserqualität und somit der gesamten Biotopstruktur.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß §21 LNatSchG unterliegen bestimmte Biotope von vornherein einem gesetzlichen Schutz. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führen, sind verboten.

Die ges. geschützten Knicks sind besonders charakteristisch für diese Kulturlandschaft. Ihre Entstehung geht auf ein Gesetz aus dem 18. Jahrhundert zurück, worin allen Bauern vorgeschrieben wurde, ihr Land mit „lebendem Pathwerk“ einzufrieden. Sie dienten als Feldabgrenzung und Windschutz, aber auch zur Holzgewinnung. Für die Holzgewinnung wurden die Wallhecken im Abstand mehrerer Jahre „geknickt“ also abgeholzt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich zudem mehrere Gräben oder naturnähere Fließgewässer, auch mit kleinen Schilfbeständen. Diese entsprechen überwiegend nicht dem Status ges. geschützter Biotope, da die Mindestflächen (100 m² bei einer Mindestbreite von 2 Metern) sowie die allgemeine Ausstattung nicht erreicht werden. Jene Gewässerbereiche (einschl. kleiner Stillgewässer mit Röhricht- und

Weidenvegetation), die den gesetzlichen Schutz innehaben, sind im Rahmen der Begehungen erfasst und werden zukünftig als geschützte Biotope festgesetzt.

Aufgrund der räumlichen Abstände zu den Schutzgebieten und der Festsetzung der gebietsinternen Flächen sowie des störungsarmen Charakters von Photovoltaikanlagen werden keine Beeinträchtigungen der bedeutenden Tier- und Pflanzenarten oder der Lebensräume der jeweiligen Schutzgebiete erwartet.

Weitere Schutzgebiete und -objekte nach nationalem oder internationalem Recht befinden sich nicht im Plangebiet oder der untersuchungsrelevanten Entfernung.

4.2.2 Geologie, Fläche und Boden

Der Altmoränenkomplex der Heide-Itzehoer Geest grenzt sich nach Westen und Süden deutlich gegen die Dithmarscher und Wilster Marsch ab und weist für eine Altmoränenlandschaft eine relativ hohe Reliefenergie auf. Flüsse wie Eider und Treene und vor allem die während der letzten Eiszeit aus dem östlichen Hügelland nach Westen abfließenden Schmelzwässer haben die Hochgebiete vielfach durchschnitten.

Aufgebaut wird die Hohe Geest vorwiegend aus saalekaltzeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Die ursprüngliche Vegetation der Altmoränenlandschaft war der Eichen- oder Eichen-Buchen- Mischwald. In den Niederungen fanden sich Bruchwald sowie Moorvegetation. Von den ehemals großen natürlichen Waldflächen sind heute nur noch wenige erhalten. (Quelle: Landschaftsrahmenplan)

Insbesondere nach 1960 ermöglichten umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen und die Regulierung der großen Gewässer in Talniederungen (zum Beispiel Eider, Broklandsau) eine starke Nutzungsintensivierung verbunden mit einem starken Rückgang dieser sensiblen Lebensräume.

Das heutige Erscheinungsbild der Landschaft ist somit Ergebnis sowohl der Landschaftsgenese als auch der Besiedlung mit der damit verbundenen Bewirtschaftung. Neben der letzten Eiszeit veränderte insbesondere die Agrarreform im 18. Jahrhundert das Landschaftsbild nachhaltig. Die Dreifelderwirtschaft wurde abgeschafft und die heutigen geometrischen Ackerformen entstanden.“

Charakteristische Landschaftselemente bilden seitdem die zahlreichen Alleen und Knicks.

Fläche

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 08.09.2017) wurde die „Fläche“ als neues zu betrachtende Schutzgut aufgenommen. Dabei wird die funktionale Bedeutung von Flächen für die restlichen Schutzgüter (Boden, Biotope, Wasser, Klima, Landschaftsbild) betrachtet. Im Wesentlichen ist beim Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot, ähnlich der Bodenschutzklausel zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Grundsätzlich können Flächennutzungen in „versiegelt“, „teilversiegelt“ und „unversiegelt“ unterschieden werden. Als Kriterien für die Bedeutung der Fläche können der Natürlichkeitsgrad, die Zuordnung zu bodenbezogenen Sonderstandorten oder das Ertragspotential herangezogen werden.

Es handelt sich hier durchweg um landwirtschaftliche Flächen. Das vorhandene Gelände ist leicht wellig, aber dennoch relativ eben. Als Wald genutzte Flächen sind direkt außerhalb des Änderungsbereiches im Süden sowie kleinflächig ebenfalls außerhalb

im Norden vorhanden, dieser wird daher durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Boden

Die Landwirtschaftsflächen in der Gemeinde besitzen insgesamt eine mittlere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird teilweise *niedrig* bis *mittel* bewertet (Bodenzahlen *weniger als* 59)

In der Region kommen überwiegend Sande über Lehm vor und der sandige Geestboden ist weniger fruchtbar als die Böden des Marsch- und des Hügellandes.

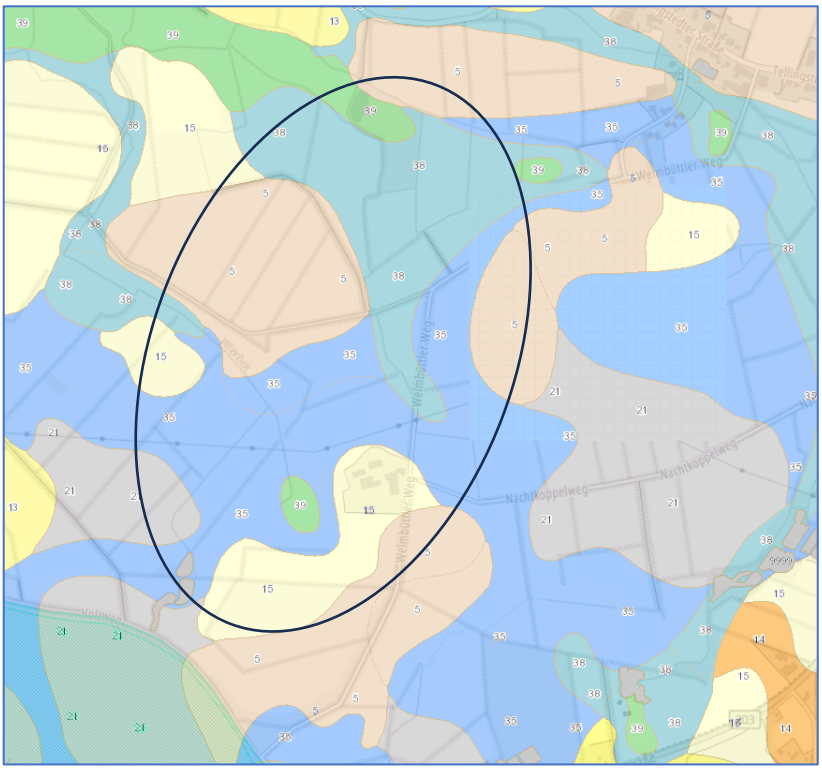

Abb. 22: Übersicht der Böden im Umfeld des Planbereiches © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Beschreibung der Böden:

Flächen-Nr. 5: Braunerde

Flächen-Nr. 15: Gley-Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Sandersand, Grundwasser zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur

Flächen-Nr. 21: Pseudogley

Flächen-Nr. 35: podsolierter Gley aus Geschiebedecksand über sandiger Fließerde über tiefem Geschiebelehm, stellenweise Geschiebemergel, Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur

Flächen-Nr. 38: Anmoorgley

Flächen-Nr. 39: Niedermoor

Moorböden / Klimasensitive Böden

Moorböden besitzen eine große Bedeutung für das Klima und werden daher als klimasensitiv bezeichnet.

Innerhalb des Plangebietes wurden gem. Umweltportal SH und Landschaftsrahmenplan (s.u.) keine Moorböden erfasst. Die Flächenausweisung der Abb. 22 westlich des Gehöftes (Boden-Nummer 39 / grün) ist sehr kleinräumig. Dieser Bereich wird bei der Konfiguration der Module im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 berücksichtigt.

Die Böden innerhalb des Änderungsbereiches sind in ihrer Bedeutung als klimatisches Regulativ relativ niedrig einzustufen.

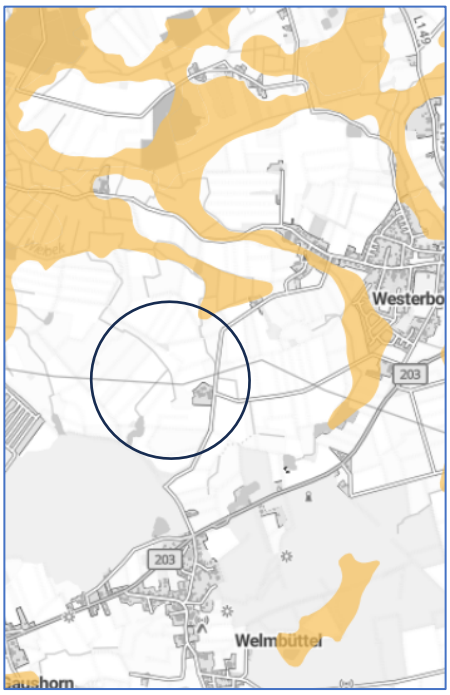

Abb. 23: Klimasensitive Böden Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 3: Klimaschutz, Boden und Rohstoffe / https://umweltgeodienste.schleswig-holstein.de/WMS_LRP_Karte 3_2020

4.2.3 Wasser und Grundwasser

Grundwasser (GW)

„Im Kreis Dithmarschen werden pleistozäne Grundwasserleiter zur Wassergewinnung herangezogen, die eine vergleichsweise geringe Tiefenlage, Mächtigkeit und Ausdehnung aufweisen. Dies sind auch die Bereiche, in denen sich bereits heute anthropogene Einflüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit bemerkbar machen. Sie weisen aufgrund ihrer Entstehung große Mächtigkeiten und Ausdehnung auf, besitzen jedoch zum Teil eine örtlich verminderte Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.“ (Quelle LRP III)

Im Rahmen der kohärenten Erfassung und Überwachung des Grundwassers ist daher außerhalb des nördlichen Änderungsbereiches eine Messstelle der Landwirtschaftskammer zur Gewässerschutzberatung eingerichtet (Westerborstel SW F1 10L51131001). Demnach pendelt sich der GW bei ca. 8,8 m NN ein (die Geländehöhe liegt zumeist > 14 m).

Der Änderungsbereich ist fast vollständig unversiegelt und dient der Grundwasserneubildung.

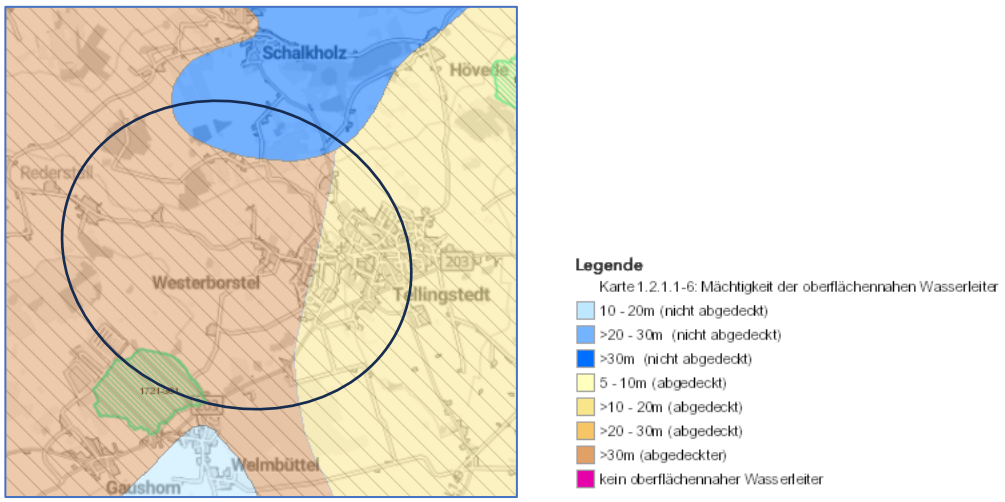

Abb. 24: Grundwasserüberdeckung im Plangebiet aus Digitaler Atlas Nord Umwelt / Landwirtschaft © Schleswig Holstein - Oberflächengewässer

Oberflächengewässer

Mehrere (ca. drei) kleine Stillgewässer mit Röhricht- und Weidenvegetation befinden sich im Norden des Plangebietes. Diese werden in der Planzeichnung als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt. Die Acker- und Grünlandschläge sind zum Teil durch wasserführende Gräben getrennt.

Alle Gräben fließen über den Wierbek der nordwestlich gelegenen Österau zu, ein Nebengewässer der Broklandsau. Der Wierbek findet seinen wesentlichen Anfang am Auslass einer Teichanlage im Südwesten außerhalb des Plangebietes. Dieser Gewässertyp zählt zu den kiesgeprägten Tieflandbächen (LAWA -Typcode 16). Er ist ca. 2,5 km lang und dient nicht zur Entnahme von Trinkwasser. Badestellten befinden sich keine an seinem Verlauf. Die Nutzung dient primär der Landwirtschaft als Entwässerungsgraben. Die Einstufung lt. Wasserhaushaltsgesetz § 28 lautet „erheblich verändert“ (Berichterstattung zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL).



Abb. 25: Darstellung der Gewässer sowie der einbezogenen Talraumkulisse („Digitales Anlagenverzeichnis, Wasser- und Bodenverbände des Landes Schleswig-Holstein)

Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Das nächstgelegene befindet sich nördlich im Raum Linden.

4.2.4 Pflanzen und Biotope

Die ursprüngliche Vegetation der Altmoränenlandschaft war der Eichen- oder Eichen-Buchen-Mischwald. In den Niederungen fand sich Bruchwald sowie Moorvegetation (Quelle LRP III). Die potentiell natürliche Vegetation stellt die Pflanzengesellschaften dar, die sich einstellen würden, wenn menschliche Einflußnahme unterbliebe. Die Kenntnis ermöglicht es, bei landschaftspflegerischen Maßnahmen standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

Insbesondere im letzten Jahrhundert ermöglichten umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen und die Regulierung der größeren Gewässer eine starke Nutzungsintensivierung verbunden mit einem starken Rückgang von sensiblen Lebensräumen. Das heutige Verteilungsmuster der unterschiedlichen Nutzungs- und Biotoptypen unterscheidet sich daher erheblich von einer natürlichen, vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflussten Landschaft. Die Landwirtschaft stellt im Planungsumfeld die flächenrelevanteste Nutzung dar.

Zu der relativ hohen Strukturvielfalt innerhalb und im Umfeld des Planbereichs tragen in erster Linie die Grünlandareale, Gewässerränder sowie die landschaftsgliedernden Knicks bei. Neben der kulturhistorischen Bedeutung (vgl. Kap.6.3.1) stellen Knicks ein sehr artenreiches Ökosystem dar. Eine besondere ökologische Bedeutung besitzen dabei die Überhälter, die hier in beeindruckender Größe und Anzahl vorhanden sind.

Die Strauchschicht der Knicks im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die am häufigsten vertretenen Sträucher:

- Hasel (Corylus avellana)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Brombeere (Rubus, i. Arten)

Als Überhälter sind hier zumeist alte Eichen zu finden.

Der Änderungsbereich wird fast vollständig von intensiver ackerbaulichen oder Grünlandnutzung bestimmt.

Kurzbeschreibung der Biotope

Die Kurzbeschreibung wurde dem Umweltbericht zum im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 entnommen. Die nachfolgend beschriebenen nummerierten Sondergebiete (SO) entsprechen dem Bebauungsplan.

Typischer Knick (HWy) §

Die Knicks an den Rändern der verschiedenen GB zeichnen sich vor allem durch die großen Überhälter-Eichen aus. Die meisten Wälle sind aufgrund des Schattenwurfs der großen Gehölze eher spärlich mit Sträuchern bewachsen, überwiegend mit Weißdorn und zumeist nur einreihig. An Grabenkreuzungen stocken auch frischere Formationen mit z.B. Schneeball.

Der vorhandene Knick an der östlichen Grenze von SO-1 sowie der Knick an der Südseite von SO-7 befinden sich zum überwiegenden Teil jenseits der Plangebietsgrenze auf den Nachbarflurstücken. Auch diese beiden knicktypischen Gehölzreihen sollen

zukünftig plangebietsintern mit 4 Meter breiten Schutzstreifen aus Altgrasbeständen optimiert und dauerhaft gesichert werden.

Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt.

häufige Arten:

Esche	Fraxinus excelsior
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Geißbart	Lonicera periclymenum
Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball	Viburnum opulus
Spitzahorn	Acer platanoides
Weißdorn	Crataegus i.A.
Brennnessel	Urtica spec.

u.a. Kräuter

Die Ackerzufahrten sind i.d.R. aus den Wallschüttungen ausgespart.

Sonstiger naturnaher Bach (FBn)

In den westlichen Änderungsbereich ist ein Teilabschnitt des Wierbek einbezogen. Es handelt sich hier um den Abfluss des südlich gelegenen Teichsystems ohne flutende Vegetation, der daher zwar dem Biotopschutz unterliegt, aber keinem Lebensraumtyp oder sonstigem Schutzstatus zuzuordnen ist.

Sonstiger Graben (FGy)

Dem o.g. Wierbek fließen bereits im GB 1 Entwässerungsgräben (z.T. sehr kurz) zu.

Die gesamt Westgrenze von GB 2 wird ebenfalls von einem Graben gebildet. GB 3 besitzt an der Ost- und Südseite einen Graben, der den Welmbüttler Weg unterquert und durch GB 1 und GB 2 ebenfalls dem Wierbek zufließt. Zuvor wird am Rand des GB 1 ein artenreiches Kleingewässer durchquert, dass als Kompensationsmaßnahme in das Kataster eingetragen ist.

Die trennenden Gräben sind nur unwesentlich mit Gehölzen bestockt, da sie zur Entwässerung angelegt sind und in Intervallen unterhalten werden. Sie sind überwiegend ohne ausgeprägte natürliche Wasser-, Ufer- oder Böschungsvegetation, Minimalflächen geschützter Biotope, z.B. Röhrichtbestände können jedoch vorhanden sein.

Stehendes naturnahes Kleingewässer (FK) §

In GB1 befindet sich im Norden eine kleine Wasserfläche/ Feuchtflächen, die im September 2024 nur noch sehr feucht war, aber kein anstehendes Wasser mehr aufwiesen. Dieses Kleingewässer ist rekultivierungsbedürftig.

Ein relativ intaktes kleines Gewässer liegt am westlichen Rand.

In GB3 befindet sich im Nordosten ein Kleingewässer, dass von einigen Weiden umrahmt wird. Im Randbereich steht kleinräumig lockeres Schilfröhricht.

Die Kleingewässer sind gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschützt.

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünländer befinden sich im Westen von GB 3, hinter dem Einzelgehöft (GB 1) sowie in den feuchteren Bereichen im Nordosten von GB 1. Die Flächen sind ohne Erfüllung der Kriterien zum Biotopschutz oder Grünland-LRT.

Intensivacker (AAy)

Es handelt sich in allen GB um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. 2024 waren sie mit Mais und Getreide bestellt.

Unversiegelter Weg (SVu)

Es gibt nur untergeordnete unversiegelte Wege im Bereich von Zu- und Abfahrten. Sie werden vermutlich in die Grünlandmahd mit einbezogen oder im Zuge der Bankettpflege freigehalten.

4.2.5 Tiere

Um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die in Schleswig-Holstein (S-H) heimischen, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln, wurde für den Bereich des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 das Büro für ökologische & faunistische Freilanduntersuchungen faunistica, Bad Segeberg mit der Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) beauftragt. Dort heißt es einleitend: „Im Zuge der Planung des Vorhabens wurde durch verschiedene faunistische Fachgutachten (Amphibienbericht, Brutvogelbericht inklusive Rastvögel) sowie im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche festgestellt, dass im Vorhabenbereich unter anderem streng geschützte Tierarten aus den potenziell gegenüber Projektwirkungen besonders empfindlichen Gruppen der „europäischen Vogelarten“ sowie FFH-Arten vorkommen und für diese bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen prognostiziert werden müssen. Unter Beachtung verschiedener Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe in den geschützten Artenbestand wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNaSchG für Vorhaben des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 vermieden.

Jagdbares Wild

Dithmarschen ist als typische Niederwildregion zu sehen. Die Besätze an Feldhasen, Fasanen und Stockente sind über die Jahre rückläufig, allerdings im landesweiten Vergleich gut. Dithmarschen hat landesweit den höchsten Hasenbesatz. (LRP III)

Eine Bejagung im Vorhabengebiet ist derzeit flächendeckend möglich.

4.2.6 Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz:

- die Vielfalt der Arten
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der

einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z. B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem engen Netz vergleichen mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die schleswig-holsteinische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung - auch im Boden und Wasser - vorhanden sein.

Aufgrund der gut strukturierten Gliederung durch gehölzbestandene Wege trotz weitgehend ausgeräumten Landwirtschaftsfläche ist die biologische Vielfalt des Änderungsgebietes als mittel bis gut einzuschätzen. Es dominiert dennoch die Agrarlandschaft.

4.2.7 Luft und Klima

Das Klima im Änderungsbereich wird, wie im übrigen Schleswig-Holstein, durch die Lage zwischen der Nord- und Ostsee geprägt und ist als gemäßigtes, feucht temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen. Dabei bestimmen atlantische Luftmassen aus den gemäßigten Breiten das Wettergeschehen.

Die Region erhält eine erhebliche Menge an Niederschlägen. 820 mm Niederschlag fielen in der Vergangenheit innerhalb eines Jahres (Klassifikation des Klimas nach Köppen und Geiger).

Die Temperatur lag in Dithmarschen im Jahresdurchschnitt bei 9.4 °C.

Es heißt: durchschnittlich 11 Stunden/Tag im Juli und 3 Std./Tag im Januar scheint die Sonne. Der Monat mit den meisten bewölkten Tagen ist der Dezember (diverse Quellen).

4.2.8 Landschaftsbild und Erholung

Als umweltschutzrelevante Ziele sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz für das Schutzgut Landschaft der Schutz und die Erhaltung des Landschaftsbildes, die Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes und die Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder von Bedeutung.

Die Landschaft in und um den Änderungsbereich ist das Resultat einer Wechselwirkung von natürlichen Voraussetzungen und menschlichem Einfluss. Sie ist das Ergebnis erdgeschichtlicher Entwicklung, bildet jedoch auch aktuelle Einflüsse auf die Landschaft wie hier die Fruchtfolge, den Abbau von Rohstoffen oder Entwässerungsmaßnahmen ab. In der Begründung zur LSG-Verordnung heißt es daher: "… unterliegt dieser Bereich in seiner Gesamtheit mit seiner ausgeprägten landschaftlichen Strukturvielfalt und der daraus resultierenden besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild, für die Erholungseignung und für den Tourismus keinem eigenständigen Schutz. Die besondere kulturhistorische Bedeutung dieses Gebietes begründet sich neben dem

über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem auch aus der Erlebbarkeit der eiszeitlichen Landschaftsgenese, die sich in der engen Verzahnung der unterschiedlich ausgeprägten Geestzungen und der in die Geest eingeschnittenen, kleineren und größeren Niederungsbereiche widerspiegelt.

Diese Verzahnung der Elemente prägt das Landschaftsbild in besonderem Maße. Das Landschaftsbild wird zusätzlich durch die teilweise historischen und alten Waldstandorte sowie durch die zahlreichen noch erhaltenen archäologischen Denkmale bestimmt.

Aufgrund der besonderen naturräumlichen und kulturhistorischen Ausstattung hat das Landschaftsschutzgebiet zugleich auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung." (LSG-Verordnung 2022)

4.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Das Gebiet liegt teilweise im Archäologischen Interessensgebiet. Bei den als archäologische Interessengebiete ausgewiesenen Bereichen handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 3012.2014 (DSchG) um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Denkmale sind gem. § 8 Abs.1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist daher eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein nach § 12 DSchG notwendig.

4.2.10 Mensch und Gesundheit

Der Änderungsbereich befindet sich durchweg in einem Abstand von mehr als 500m zu Wohnbereichen. Jedoch befindet sich zentral am Welmbüttler Weg ein einzelnes Gehöft mit Wohnhaus, welches im Zuge des Planungsfortschrittes benachbarten Planungen entwidmet werden wird. Denn auch Solarparks können bezüglich der Belange Wohnen und Siedlung eine Einschränkung der Wohnqualität für nah gelegene Siedlungsbereiche mit sich bringen. Blendwirkungen durch die Solarmodule sind mit der neusten Technik jedoch nahezu ausgeschlossen.

Das Plangebiet weist durch seine Biotop- und Nutzungstypen (Landwirtschaftsflächen) und den teils weiten Entfernungen zu den umliegenden Siedlungsgebieten nur ein untergeordnetes lokales Erholungspotential auf. Es verbleiben zudem noch genügend landschaftliche Freiräume in der Umgebung, die von der geplanten Nutzung unberührt bleiben.

Generell sind durch die Planung eines Solarparks keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der Faktoren Mensch und Gesundheit zu erwarten.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.3.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Erhebliche Umweltauswirkungen wie Verlust, Zerschneidung und Funktionsbeeinträchtigung von Schutzgebietskategorien nach §§ 20 bis 30 BNatSchG sind bei Anwendung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 nicht zu erwarten.

Der gesetzlich geschützte Knicks, Gehölze und Wasserläufe werden erhalten und zur ökologischen Optimierung überwiegend mit einem ca. 4 Meter breiten Schutzstreifen versehen sowie zum Erhalt und zur Entwicklung festgesetzt.

Umfangreiche neue Heckenpflanzungen werden im Zuge der Rechtskraft des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 den Status eines geschützten Landschaftsbestandteiles erhalten und sind damit zukünftig dauerhaft sichergestellt. Hierdurch werden zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten günstige Lebensbedingungen geboten und die historische Knicklandschaft über die Standzeit der Solarmodule hinaus ergänzt.

4.3.2 Fläche und Boden

Fläche

Mit der Änderung des FNP werden u.a. die Voraussetzungen dafür geschaffen, landwirtschaftliche Flächen umzuwidmen und ohne wesentliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zugleich der Nutzung regenerativer Energien zuzuführen. Hierdurch werden die Grundsätze des Bodenschutzgesetzes „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche auf das unbedingt Notwendige“ eingehalten, denn die extensive und damit naturverträglichere Bewirtschaftung bleibt auf den überwiegenden Flächen möglich und kann als Doppelnutzung zur flächeneffizienteren Bewirtschaftung beitragen.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkunken des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 auf das Schutzgut Fläche entsprechen im Wesentlichen den unten aufgeführten Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

Boden

Eine Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Organismen im Erdreich, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Der Boden dient auch dem Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Im Sinne des § 14 BNatSchG findet daher ein erheblicher Eingriff in den Boden statt, der jedoch planungsrechtlich auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene kompensierbar und daher zugelassen ist. Zudem ist im Rahmen der Standortalternativenprüfung die Schutzwürdigkeit der örtlichen Bodenvorkommen abwägend betrachtet worden.

Die Fläche im Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 426.000 m². Von dieser Fläche darf gem. des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan maximal 5 % versiegelt werden. Eine Überschreitung durch Nebenanlagen nicht zulässig sein. Die Funktionen des Bodens als Lebensraum, Filter- und Puffer für den Wasserschutz sowie für die Wasserversickerung gehen dort temporär teil-/verloren, sind jedoch nach Rückbau der Anlagen kurzfristig wieder reversibel. Hinzu kommt, dass die Böden zur Zeit erheblich negativ anthropogen beeinflusst sind. Daher können sie trotz der punktuellen Neuversiegelungen sich in den übrigen Bereichen während der Standzeit der Photovoltaik-Anlagen regenerieren und ihre ursprüngliche Wertigkeit durch Nutzungsextensivierung zurückgewinnen.

Durch Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung und Überbauung potenzieller Lebensräume, durch die Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland auf den übrigen Sondergebietsflächen sowie unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze,

Normen und Richtlinien nach dem Stand der Technik können Beeinträchtigungen weitgehend vermieden und bestehende und neue ausgeglichen werden.

4.3.3 Wasser und Grundwasser

Beeinträchtigungen finden durch vorübergehende und dauerhafte Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Erhöhung der Verdichtung des anstehenden Bodens statt. Letztere kann die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser verringern und zu einem räumlich begrenzten erhöhten Oberflächenabfluss führen. Diese punktuellen Beeinträchtigungen können durch Bodentiefenlockerung beseitigt werden und werden als nicht erheblich und nicht nachhaltig eingeschätzt.

Durch die Zunahme der Versiegelung kann es zu einer Verschlechterung des Wasserhaltevermögens und der Versickerungsfähigkeit, zur Erhöhung des Oberflächenabflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Aufgrund der geringen Neuversiegelung bislang unversiegelter Flächen sind die Beeinträchtigungen jedoch nur mäßig erheblich und nach Rückbau der Anlagen vollständig reversible. Durch die geplante Entwicklung im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan von extensiv bewirtschaftetem Grünland im Änderungsbereich können diese Konflikte wesentlich minimiert werden. Das anfallende Regenwasser soll auf diesen Flächen vor Ort versickert, sodass in Bezug auf die Grundwasserneubildung keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Auch vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme von häufigeren und intensiveren Extremniederschlagsereignissen (§ 6 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entlang der Gewässerverläufe ausreichende Flächenreserven für den Wasserabfluss und mögliche Gewässerentwicklungsmaßnahmen freigehalten. Damit wird auf der nachgeschalteten Planungsebene die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 26 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH) eingeplant.

Trotz erhöhter Versiegelung und der geplanten Errichtung technischer Anlagen sind wesentliche Auswirkungen der nachgeschalteten Planung auf das Schutzgut Wasser nicht erkennbar.

4.3.4 Pflanzen und Biotope

Gehölze sind möglichst zu Erhalten. Sollten im Rahmen der Umsetzung Gehölze entnommen werden, sind Fällungen nach gültigen Baumschutzrecht zu beantragen und auszugleichen.

Der Verlust wertvoller Biotope wird nicht vorbereitet.

Die nicht dargestellten, aber im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 festgesetzten gesetzlich geschützten Grünstrukturen (Knicks, Gewässer) fördern die Biodiversität und bieten Flora und Fauna eine optimierte Entwicklungsmöglichkeit.

4.3.5 Tiere

Generell ist im Zusammenhang mit der Genehmigung eines Bauleitplans zu beachten, dass durch das Vorhaben selbst, meist in Verbindung mit der Baufeldfreimachung, Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG berührt werden können (Vernichtung geschützter Lebensstätten, Störung, Tötung, Verletzung geschützter Individuen). Der Gesetzgeber sieht hier die Berücksichtigung der national besonders geschützten Arten (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) bei rechtmäßigen Eingriffen über Planverfahren

durch die Eingriffsregelung vor (vgl. §§ 13, 14 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im Zusammenhang mit der Genehmigung des B-Planes sind auch die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG für die national streng geschützten Arten gem. § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG zu beachten.

Die Aussagen zur Prüfung von Verbotstatbeständen sind dem Artenschutzbeitrag zu dem im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der dort empfohlenen Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

4.3.6 Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Baubedingte Beeinträchtigungen sind bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Der Biotopverbund wird dadurch aufgewertet, dass intensives Ackerland zu Extensivgrünland umgewandelt wird. Dadurch können sich wieder Arten etablieren, die auf intensiv bewirtschafteten Flächen keine Chance hätten. Neue Biotopstrukturen auf den bisher ausgeräumten Agrarflächen entstehen durch die im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplanten großflächigen Anlagen von Altgrasbeständen und Sichtschutzhecken. Insgesamt wird dies zu einer Zunahme bei der Artenvielfalt führen. Ein Artenaustausch kann in Verbindung mit dem vorhandenen Biotopverbund erfolgreicher erfolgen.

4.3.7 Luft und Klima

Beeinträchtigungen von Luft und Klima sind nur in geringem Umfang zu erwarten. Die vorhandenen Flächen besitzen ein positives Kleinklima mit Frischluftzufuhr und geringen Temperaturschwankungen. Durch die im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehene künftige Flächenüberbauung mit Solarpanelen sind punktuell thermisch veränderte Verhältnisse zu erwarten. Durch die begleitenden Maßnahmen (Grünlandeinsaat, Heckenpflanzungen) werden die klimatischen Parameter jedoch stabilisiert und aufgewertet (Frischluftbildung, Verdunstung etc.). Dadurch können die Beeinträchtigungen kompensiert werden.

4.3.8 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild zeichnet sich durch eine besondere naturräumliche und kulturhistorische Ausstattung und dadurch mit einer hohen Erholungseignung aus. Eine touristische Nutzung ist jedoch nicht oder nur gering betroffen, da der Änderungsbereich nicht im Kernbereich touristischer Infrastruktur liegt.

Beurteilungsraum für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist der Sichtraum, von denen aus die Photovoltaikanlagen gesehen werden können. Im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Grad der Sichtverstellung und -verschattung sowie mögliche Sichtachsen herauszuarbeiten und zu bewerten sein.

4.3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die zu erwartenden Erdarbeiten, die durch den im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereitet werden, greifen nicht tief in den Boden ein. Sollten dennoch noch nicht bekannte Bodendenkmale entdeckt werden, sind die zuständigen Stellen des Denkmalschutzes zu benachrichtigen.

4.3.10 Mensch und Gesundheit

Allgemein führen baubedingte Beeinträchtigungen zu einer vorrübergehenden Minderung des Erholungswertes durch Lärm, Staub und Schadstoffe. Durch die Lage des Änderungsbereiches abseits von Wohngebäuden und der kurzen Bauzeit sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Solarmodule können selten und nur noch durch geringe Blendwirkungen entstehen. Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Freiflächenparks (z.B. Lärm) sind i.d.R. nicht zu erwarten.

Durch die Flächennutzungsplanänderung sind keine gesundheitlichen Risiken zu erkennen.

4.3.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen und Querbezüge zwischen den Schutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB) sind sowohl bei der Aufstellung von umweltbezogenen Zielen als auch bei der Beurteilung der Folgen von Beeinträchtigungen zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein gemeinsames Wirkungsgefüge.

Es sind vor allem Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Boden und Pflanzen und Tiere gegeben. Es besteht darüber hinaus ein Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden und Klima. Generell bewirkt Bodenverlust durch die Beseitigung von Flächen der Frischluftförderung bzw. Kaltluftentstehung eine (hier kaum messbare) Veränderung des Mikroklimas. Eine Extensivierung des Ackerbodens hingegen bewirkt eine Verbesserung des Ist-Zustands. Da voraussichtlich keines der Schutzgüter im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 erheblich beeinträchtigt wird, wird auch keine Erheblichkeit für die Wirkgefüge auf Ebene des FNP abgeleitet.

4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Verbesserung der Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen wäre nur mit einer Nutzungsaufgabe in Verbindung mit einem gezielten Pflegekonzept möglich. Die Bedeutung der einzelnen Flächen für die Schutzgüter, wie z.B. die Ackerflächen teilweise als Kaltluftentstehungsgebiet blieben bestehen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes würde nicht erfolgen.

4.5 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sowie Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG dazu verpflichtet Beeinträchtigungen soweit es geht zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind aufgrund des Detaillierungsgrad der Planung keine gezielten Angaben zum Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft oder gemäß § 44 BNatSchG sowie die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

möglich. Diese erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu dem im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.

4.6 Kumulierende Wirkungen

Die Gemeinde plant eine weitere FNP Änderung mit der Nutzung „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“. Diese FNP Änderung wird den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ teilweise betreffen (Baugebiete SO-5 und SO-6). Der Bebauungsplan wird im Zusammenhang mit der FNP Änderung geändert.

Weiterhin:

Auszug aus dem Standortkonzept der Gemeinde Westerborstel mit Stand Mai 2024:

„Es wurden die Planungen der Nachbargemeinden zur Freiflächen-Photovoltaik abgefragt. Zudem wurde der Entwurf des Standortkonzeptes der Gemeinde Westerborstel als ihre städtebauliche Fachplanung für Freiflächen-Photovoltaik den Nachbargemeinden zur Zustimmung übersandt.“

Die Prüfung für eine Ausnahme von den Maßgaben des Landschaftsschutzgebiets ist noch ausstehend.

4.7 Alternativenprüfung

Gemäß Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe d zum BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Bezug auf ihre Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beschreiben. Hierbei sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Mit der Studie “Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom Mai 2024 wurde eine gesamtgemeindliche Standortalternativenprüfung freigegeben. Die Gemeinde Westerborstel verfügt demnach mit dem Plangebiet über Flächen, in denen die Errichtung von PV-FFA möglich Eine Abstimmung mit den drei Nachbargemeinden Tellingstedt mit dem Gemeindeteil Rederstall sowie Schalkholz und Welmbüttel wurde vorgenommen. Die Gemeinden liegen allesamt im Verwaltungsbereich des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider.

Entscheidend für den gewählten Standort waren u.a. der überwiegende Flächenzugriff und insbesondere umweltplanerische Bedingungen wie die Vermeidung regionaler Biotopverbände, Flächenauswahl mit niedriger oder kompensierbarer Bedeutung für die Bodenfunktion (Bodenschutzklausel) sowie eine möglichst geringe Belastung angrenzender Wohngebiete. Die gewählte Fläche weist zudem im Vergleich zu anderen untersuchten Standorten eine geringere ökologische Wertigkeit sowie eine bestehende anthropogene Vorprägung auf. Schutzgebiete nach BNatSchG oder Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Für den Änderungsbereich ergeben sich daher unter Berücksichtigung des Planungsziels keine weiteren sich wesentlich von der vorliegenden Planung unterscheidenden Alternativen.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren für die Erstellung des Umweltberichtes angewendet.

5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.

5.4 Quellennachweis

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) „Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten): vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV): vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge): in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771).

Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Mainz.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013.

Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz VSchRL).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Richtlinie 2000/60/EG „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ vom 23. Oktober 2000.

WHG/Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014.

Landesregierung Schleswig-Holstein (2021): Archäologie Atlas Schleswig-Holstein. [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de] April 2021.

Landesregierung Schleswig-Holstein (2021): DigitalerAtlasNord – DAV (Wasserland SH) [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlanddigitalesanlagenverzeichnis/in- dex.html?lang=de/] April 2021.

MELUND-SH (1999) Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein.

MELUND-SH (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

MELUR-SH (2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein [www.umweltdaten.landsh.de, April 2021].

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung Westerborstel hat in ihrer Sitzung am 4.4.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ beschlossen und beabsichtigt mit diesem Vorhaben die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie deren Nebenanlagen auf einer Fläche von insgesamt 42,6 ha. Das Ziel der Planung besteht darin den Ausbau der erneuerbaren Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten zu unterstützen, die Bürger zu beteiligen und so zu dem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein auf kommunaler Ebene beizutragen.

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 Flächen für die Landwirtschaft dar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB so zu ändern, dass der Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht.

Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die verschiedenen Schutzgüter dar. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet werden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Orts- und Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten oder sind zumindest durch Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung minimierbar und/oder ausgleichbar. Hingegen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erheblich, auch hier sind auf den nächsten Planungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu formulieren.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Umweltauswirkungen tiefergehend beschrieben und geeignete Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen benannt.

Entscheidend für den gewählten Standort waren u.a. umweltplanerische Bedingungen wie die Vermeidung regionaler Biotopverbände, Flächenauswahl mit niedriger oder kompensierbarer Bedeutung für die Bodenfunktion (Bodenschutzklausel) sowie eine möglichst geringe Belastung angrenzender Wohngebiete. Die gewählte Fläche weist zudem im Vergleich zu anderen untersuchten Standorten eine geringere ökologische Wertigkeit sowie eine bestehende anthropogene Vorprägung auf. Schutzgebiete nach BNatSchG oder Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Vergleich zu der derzeit rechtkräftigen Darstellung keine erheblichen Mehrbelastungen der Schutzgüter vorbereitet.

7. Rechtsgrundlagen

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024.

PlanZV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

8. Verfahren

8.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerborstel hat in ihrer Sitzung am 4.4.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westerborstel für das Gebiet „Westlich des Welmbüttler Wegs und nördlich des Holzwegs sowie südlich des Privatwegs“, „nördlich des Welmbüttler Wegs, und südlich der Tellingstedter Straße“, sowie „südlich und östlich des Welmbüttler Wegs, nördlich des Nachtkoppelwegs und westlich des Privatwegs“ beschlossen.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der 1. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 2. September 2025 wurde in der Zeit vom 15. Oktober 2025 bis einschließlich 20. November 2025 frühzeitig öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 15. Oktober sind 33 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 20. November 2025 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 12 Stellungnahmen abgegeben.

8.4 Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung ..... wurde in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung ..... Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

8.5 Formelle Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom ..... sind ..... Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum ..... gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben ..... eine Stellungnahme abgegeben.

8.6 Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerborstel hat in öffentlicher Sitzung vom ..... der 1. Flächennutzungsplan -Änderung in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

8.7 Genehmigung und Inkrafttreten

Mit dem Schreiben vom ..... (Az: .....) der höheren Verwaltungsbehörde wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung vom ..... ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft getreten.

Die Daten werden im Verfahren ergänzt.